

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:
P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Inhalt:

	Seite	Seite
Der gegenwärtige Stand der Frage der sozialen Versicherung im Zarenreiche.	289	lung des Verbandes der Schiffszimmerer. — Aus Oesterreich. — Aus Belgien. — Generalversammlung der Landesorganisation der dänischen Gewerkschaften
Die Bedeutung und Aufgaben der Gewerkschaftskartelle. X. (Schluß)	291	Lohnbewegungen. Rückzug des Norddeutschen Lloyd. — Aussperrung in Geestemünde in Sicht. — Situation in Islerlohn und Birmasens
Gesetzgebung und Verwaltung. Am Schlusse der Reichstagsession. — Verlängerte Bundesratsverordnungen	294	Kartelle, Sekretariate. Bomschweizerischen Arbeitersekretariat. — Errichtung eines Arbeitersekretariats in Leipzig
Wirtschaftliche Rundschau	295	Mitteilungen. Quittung über eingegangene Unterstützungsbeiträge für Holland und für deutsche Kämpfe. — Quittung der Generalkommission über Beiträge im April. — Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten
Arbeiterbewegung. Unsere diesjährige Maifeier. — Berichtigung	296	
Kongresse. Dritte Generalversammlung des Seemanns-Verbandes. — Achte Generalversamm-		

Der gegenwärtige Stand der Frage der sozialen Versicherung im Zarenreich.

Manche Züge des russischen Lebens der Gegenwart erinnern an die Zeiten Bismarcks um die achtziger Jahre in Deutschland. Das ist besonders über die Politik der Petersburger Regierung zu sagen gegenüber den Bestrebungen der industriellen Arbeiterschaft, ihre Interessen durch Organisation, wirtschaftlichen und politischen Kampf, selbständig und Klassenbewußt zu fördern. Wie die deutsche Regierung damals, so will auch die russische jetzt die Weitsche verfließen, indem sie die draconischen Unterdrückungsmaßregeln, die sie gegen die Bestrebungen der Arbeiter anwendet, durch süßliche Mienen und Bosen, die soziale Betätigung bedeuten sollen, zu verschleiern trachtet. Auch in Rußland soll sich der Arbeiter ruhig abmurksen lassen, während die Regierung ihnen soziale Versicherung und andere glitzernde Dinge vorgaukelt. Sollte der Zarismus nicht arbeiterfreundlich sein? Bewahre, wer könnte das behaupten, denn auch Rußland wird vielleicht in nicht allzu langer Zeit auf alle böse Fragen und Kritiken mit einem einzigen Argument antworten können: „Aber unsere Versicherung!“

Das hochtrabende Ding, das sich so nennt, ist gegenwärtig in Rußland in aller Leute Mund. Die Projekte der Arbeiterfürsorge haben an der Petersburger Börse augenblicklich hohen Kurswert und so mancher edle Bureaukratschädel tischt sein sozialpolitisches Stroh auf.

Wie doch die Zeiten sich ändern. Noch vor etwa einem Jahrzehnt spitzte das Gespenst der Arbeiterfrage in den Ministerien nur als eine Polizeifrage herum und sie durfte gar nicht bei ihrem Namen genannt werden, jetzt machen Leute mit derselben Frage Karriere. Es sind gerade zehn Jahre, als man eine Revision des bestehenden Modus der Entschädigung von unfallbetroffenen Arbeitern ziemlich rege diskutierete, doch daraus konnte damals nichts werden. Die Unternehmer wollten von einem noch so jämmer-

lichen Haftpflichtgesetz nichts wissen. Die Eisenindustriellen, die sich schon damals als Staat im Staate fühlten, machten bei der Regierung eine umfassende Eingabe über die Entschädigungsfrage, in der sie nach berühmten Mustern den Gedanken ausführten, daß eine gesetzlich geregelte Haftpflicht die ganze Industrie untergraben werde. Der Eingabe der Unternehmer waren die Zahlen der deutschen Versicherungsergebnisse zu Grunde gelegt, versteht sich, in entsprechender Bearbeitung. Der Regierung genügte das aber, um die ganze Frage einschlafen zu lassen. In dem Taumel des industriellen Aufblühens vom Jahre 1895 bis 1899 war für solche Dinge keine Zeit übrig und erst dann, als die Ernüchterung eintrat und die Arbeiter allen Ernstes sich daran machten, die Ergebnisse der blühenden Industrieperiode auch in Beziehung zu ihren Interessen zu prüfen, da tauchten wieder die Fragen der Unfallentschädigung und der Krankenversorgung von neuem auf. Seit einiger Zeit arbeitet unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Finanzministeriums ein Ausschuß der Technischen Gesellschaft in Petersburg an dem Projekt einer allgemeinen Arbeiterversicherung in Rußland, das Ministerium für Landwirtschaft und Bergwerke beschäftigt sich mit der speziellen Frage der Versicherung der Bergarbeiter und die Presse und Monatslitteratur bringt Artikel über den Stand der Arbeiterversicherung im Rußland.*)

Die Arbeiten der Kommission der Technischen Gesellschaft sind bei der völligen Unzuverlässigkeit der russischen Statistik sehr schwierig; die Kommission geht jetzt daran, die nötigen Daten einzusammeln, was aber Jahre dauern kann. Die bestehende Lage der Entschädigung ist in der Kommission als vollständig unhaltbar befunden worden. Die hierfür in Betracht kommenden Gesetze seien nach den Aus-

*) Es ist auch soeben ein größeres russisches Werk von B. Litwino erschienen, das betitelt ist: „Organisation und Praxis der Arbeiterversicherung in Deutschland und die Möglichkeit einer Arbeiterfürsorge in Rußland“.

führungen eines der besten russischen Juristen „unklar und unvollkommen“; der Prozeßweg sei für den Beschädigten äußerst kompliziert und schwierig. Trotz der dem Gesetz anhaftenden Mängel, haben es doch die Arbeiter oft verstanden, von dem Unternehmer eine Entschädigung zu erlangen, was die Unternehmer auf den Gedanken brachte, sich gegen die Forderungen der Unfallbetroffenen zu versichern. In den letzten Jahren sind eine ganze Reihe von Versicherungsgesellschaften entstanden, die hauptsächlich mit der Entgegennahme von Arbeiterversicherungen beschäftigt sind. Es liegt bereits ein reiches Material über die Tätigkeit dieser Gesellschaften vor, sowie auch über die Frage, wie diese Art der Abwälzung des Risikos vom Unternehmer auf eine Versicherungsanstalt auf das Unternehmertum und die Arbeiter wirkt und da ist es interessant, die Beobachtung zu machen, wie das Unternehmertum in seinen verschiedenen Kategorien immer wieder die Arbeiter übers Ohr zu hauen weiß.

Die Erfahrungen, die mit den privaten Versicherungsgesellschaften gemacht worden sind, wären in den folgenden Sätzen zusammenzufassen. Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, daß die Höhe der Entschädigungsansprüche bei der Versicherung ohne das Wissen des Arbeiters normiert wird; sie hängt von der Einsicht des Unternehmers ab und dem Arbeiter bleiben auch die sonstigen Bedingungen der Versicherung unbekannt. Am meisten geschieht es so, daß der Arbeiter bei völliger Invalidität eine Summe ausbezahlt bekommt, die man erhält, wenn der Tagelohn des Beschädigten mit 1500 multipliziert wird. Im Todesfall erhalten die Zurückgebliebenen des Verstorbene $\frac{2}{3}$ dieser Summe. Wenn wir nun den Durchschnittslohn des russischen Arbeiters, gleich 70 Kopeken (etwa anderthalb Mark), annehmen, so ergibt sich, daß der in der privaten Versicherung eingezogene Arbeiter bei vollständiger Invalidität nicht mehr als 1050 Rubel erhält, im Todesfall hinterläßt er 700 Rubel. Aber auch diese Summe erhält der „versicherte“ Arbeiter nur höchst selten. Die Feststellung des Invaliditätsgrades ist seitens der Versicherungsgesellschaften sehr willkürlich. Meistens geschieht das folgende: die Gesellschaft lehnt es ab, freiwillig die ganze Entschädigungssumme ausbezahlen, sie schlägt nur die Hälfte oder auch nur ein Drittel vor und zwingt so den Klienten, seinen Fall der gerichtlichen Entscheidung zu unterbreiten. Der Arbeiter hat nun die Wahl, entweder eine kleine Summe zu erhalten, 100 oder 200 Rubel, aber gleich, oder sich auf den Ausgang eines langwierigen Prozesses zu vertrusten. Die Versicherungsgesellschaften haben ihre ständige Rechtsbeihilfe, der es nicht schwer fällt, einen solchen Prozeß in die Länge zu ziehen, und die Praxis hat gezeigt, daß die Unfallentscheidungssachen tatsächlich mehrere Jahre sich hinziehen können. Die bestehenden Formen der Gerichtspflege, sämtliche Vorteile eines Prozesses erweisen sich auf Seite des wirtschaftlich Stärkeren; der Kläger ist sehr oft gezwungen, die Sache fallen zu lassen, da es ihm nicht möglich ist, den ganzen Instanzenweg zu durchlaufen, ja sehr oft, weil er kein Stück Brot hat und froh sein muß, wenn die Versicherungsgesellschaft ihm einige Brocken hinwirft. Am besten fahren bei den Prozessen die Rechtsanwälte. Ein früherer Beamter eines der Versicherungsgeschäfte weiß von Fällen zu berichten, wo der Advokat des Klagen nicht weniger als 60 Prozent der ausbezahlten Entschädigungssumme erhalten hat. Ähnliches wurde auch auf dem diesjährigen Kongreß der Montanindustriellen in Charkow konstatiert.

In dem Januarheft der russischen Revue „Wirtschaft und Gesundheit“ (Promischlenost i Sborowje) publiziert der von dem Ministerium für Landwirtschaft

und Bergwerke nach dem südlichen Rayon der Montanindustrie abkommandierte Beamte L. B. Vertenson sehr interessante Beobachtungen auf dem Gebiet der privaten Arbeiterversicherung, die er in den Worten zusammenfaßt: „Ich habe Gelegenheit gehabt, auf Grund persönlicher Eindrücke und Wahrnehmungen und amtlicher Zahlen mich zu überzeugen, daß die Anschuldigungen, die gegen die private Versicherung erhoben werden, vollauf berechtigt sind“.

Die Reformvorschläge bezüglich dieser Art der Versicherung gehen nun dahin, daß man einerseits eine Umgestaltung dieser Versicherung wünscht. Der Beamte des Ministeriums für Landwirtschaft hat anschließend an seine Publikation einen eingehenden Vorschlag gemacht, was zur besseren Wahrung der Interessen des Versicherten getan werden müßte. Er fordert größere Berücksichtigung der Arbeiter bei Feststellung der Versicherungsbedingungen, Sicherung einer gerechten Prüfung des Invaliditätsgrades durch Fernhaltung einer Einmischung der Anstalt in die Angelegenheit und Beurteilung der Fälle in besonderen Kommissionen. Andererseits steht man der privaten Versicherung überhaupt skeptisch gegenüber und fordert, wie es auch die Kommission der Technischen Gesellschaft tut, für sämtliche Arbeiterkategorien (die Landarbeiter eingeschlossen) staatliche Zwangsversicherung.

Gegen die staatliche Versicherung sprechen aber wieder Bedenken anderer Art. Der ganze Mechanismus des russischen Staates ist zur Bewältigung solcher Funktionen untauglich; die Arbeiterversicherung könnte sehr bald zur Versicherung der Beamtentaschen werden, das Versicherungskapital würde nur Herrn Witte Dienste tun und die Arbeiter kämen in eine noch größere Abhängigkeit von der absolutistischen Regierung, — das sind die Aussichten einer russischen staatlichen Versicherung.

Nicht minder aktuell wie die Unfallversicherung ist die Frage der Unterstützung der Arbeiter in Krankheitsfällen geworden. In vor noch nicht langer Zeit war ein großer Teil der Industriearbeiter in engeren Beziehungen zu dem flachen Land; wurde der Arbeiter krank, so war ihm schon einigermaßen geholfen, wenn er ärztliche Hilfe und Unterstützung für sich in Anspruch nehmen konnte, was durch ein Gesetz vom Jahre 1866 gewährleistet wird. In den 35 Jahren, seit dem Erscheinen jenes Gesetzes, hat sich aber vieles geändert. Wir haben jetzt in Rußland bis 3 Millionen Fabrikarbeiter, von denen die gute Hälfte keine Beziehungen mehr zu dem platten Land hat. Die Familie dieser Arbeiter ist in Fällen, wo ihr Versorger krank ist, dem äußersten Elend ausgesetzt. Die Familien der kranken Arbeiter fallen der öffentlichen Armenpflege in den Städten zur Last und das macht böses Blut. Die Arbeiter haben es hier und dort mit Unterstützungskassen Abhilfe zu schaffen versucht, doch die Administration begegnete bis in die letzte Zeit hinein auch diesen Bestrebungen der Arbeiter nur mit Mißtrauen. Andererseits wußte die große Masse der in Fesseln der Unwissenheit und Vormundschaft gehaltenen Arbeiter nichts mit diesen Kassen anzufangen, so daß wir ein einigermaßen entwickelteres Unterstützungs- und Krankenkassenwesen nur in Rußisch-Polen und den Baltischen Provinzen (Livland und Kurland) finden, und auch hier liegt die Verwaltung der Fabrikkrankenkassen meist in den Händen des Unternehmers allein. Jetzt, wo die Krise wütet und die Arbeitslosen alle Straßen und Landwege füllen, jetzt scheint die Regierung der Gründung von Unterstützungskassen freundlich gegenüber zu stehen, es ist aber klar, daß sie nicht aus der Erde gestampft werden können, und daß ihre Tätigkeit nur dann die Not etwas lindern könnte, wenn die Regierung sich dazu verstehen möchte, den Arbeitern in ihren

Organisationsbestrebungen überhaupt größere Bewegungsfreiheit zu lassen.

Aus der ganzen Diskussion über die Frage der Krankenversicherung löst sich allmählich die Forderung heraus, daß die Krankentassen obligatorisch sein sollen und daß den Arbeitern die gleichen Rechte in der Verwaltung der Tassen wie den Unternehmern eingestanden werden. Die Erfahrungen haben auch in Rußland gelehrt, daß die Arbeiter auf die Dauer sich das Recht nicht nehmen lassen wollen, in Sachen mitzureden, für die sie ihrerseits ebenfalls finanzielle Opfer tragen müssen. Das hat bereits die Entwicklung des Krankentassenwesens in Polen und den Baltischen Provinzen gezeigt und der Versuch, diese Lehre zu ignorieren, würde nur zu Konflikten führen, was die Regierung kaum wünschen wird. So wird der Zarismus von der Not des Lebens auf allen Gebieten zu Zugeständnissen gedrungen, von denen er noch vor wenigen Jahren nichts hat wissen wollen. Hat auch die jetzt so eifrig besprochene Frage der Arbeiterversicherung nicht praktischen Wert (im Sinne ihrer einigermaßen befriedigenden Lösung, an die wohl nicht zu denken ist), so wird sie neues Material für die Agitation und Aufklärung den russischen Arbeitern liefern. Als im Jahre 1886 die vor ein Geschworenengericht gestellten Streikenden des ersten großen Ausstandes in Rußland, die Arbeiter der Morosowischen Manufaktur in Moskau, freigesprochen wurden, schrieb der begabte Führer der Moskauer Reaktionen, Statkow, in dem Moskowskaja Wedomosti: Gestern wurde durch 101 Salutschuß in Rußland die Arbeiterfrage empfangen.“ Der alte Mann hat recht gehabt; damals hat der Besieger des alten Rußlands seinen Einzug gehalten.

P. S. Nachdem diese Zeilen geschrieben waren, erfährt man, daß es in der Kommission der Technischen Gesellschaft zwischen den Mitgliedern der Kommission und dem Vertreter des Finanzministeriums, Schwanebach, zu scharfen Meinungsverschiedenheiten über die Frage der Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter, besonders der Wanderarbeiter (deren es im Sommer in Rußland bis 2 Millionen giebt) in die Versicherung, gekommen ist. Der Vertreter des Ministeriums ist gegen eine Ausdehnung der staatlichen Versicherung auch auf diese Arbeiterkategorie, die Kommissionsmitglieder aber dafür.

W.

Die Bedeutung und Aufgaben der Gewerkschaftskartelle.

X.

Schlussbemerkungen.

Nachdem wir in den vorhergehenden Aufsätzen die Notwendigkeit und die wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaftskartelle, ihre rechtliche Grundlage und Organisation eingehend behandelt haben, bleibt für die Erörterung nur noch wenig übrig.

Vielfach entstehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Gewerkschaftskartell sich politisch betätigen darf oder nicht. Aus unseren früheren Darlegungen ging bereits hervor, daß es sich bei der Beurteilung der politischen bzw. nichtpolitischen Wirksamkeit eines Kartells mehr um die verschieden geartete Auffassung der Verwaltungsbehörden, als um abweichende gewerkschaftliche Auffassungen handelt. Je nachdem diese Behörden eine der Kartellstätigkeiten als politisch oder nichtpolitisch auffassen, wird das betreffende Kartell benötigt sein, politisch zu wirken oder nicht und seine Organisation entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften derart einrichten müssen, daß es an der Erfüllung seiner Zwecke möglichst wenig gehindert ist. Wir Gewerkschaftler fassen die vorher erörterten Aufgaben selbstverständlich als nichtpolitische

auf, da sie eine direkte Einwirkung auf die Gesetzgebung nicht bezwecken. In diesem Sinne betrachten wir die Kartelle auch nicht als politische Organe. Diese Frage hat aber eine gewisse Bedeutung nach der Richtung hin, daß man erwägt, ob es geraten ist, den Kartellen noch weitere, über den Gewerkschaftsbereich hinausgehende Aufgaben zu übertragen. Eine solche Erweiterung der Kartellstätigkeit nach der politischen Seite hin ist aber weder notwendig, noch unbedenklich. Notwendig erscheint sie deshalb nicht, weil die Vertretung politischer Interessen, so weit sie die Berufsorganisationen nicht selbst pflegen können, den politischen Arbeiterorganisationen bzw. der politischen Partei, der die Mitglieder der Gewerkschaften angehören, obliegt und diese Organe auch nachhaltiger für diese eintreten können, da sie durch ihre Vertreter in den gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften einen direkten Einfluß ausüben, über den das Kartell nicht verfügen kann. Bedenklich muß aber eine solche Erweiterung insofern sein, als das Kartell dann aufhören würde, eine rein gewerkschaftliche Vertretung zu sein. Nur als solche kann es aber ein Tätigkeitsorgan der örtlichen Gewerkschaften sein, aus deren Beiträgen es seine Kräfte schöpft. Die Gewerkschaften können nicht Kartelle unterhalten zu anderen als gewerkschaftlichen Zwecken; sie können nicht zugeben, daß ihre Mittel zu gewerkschaftsfremden Aufgaben verbraucht werden. Deshalb sollen sich die Kartelle möglichst im Rahmen gewerkschaftlicher Tätigkeit halten. Dieser Rahmen, der auch die Beaufsichtigung sozialpolitischer Gesetze, die Mitwirkung in sozialen Vertretungen, die Feststellung sozialer Schäden umfaßt, ist für eine intensive Wirksamkeit keineswegs zu eng. Eine Ueberschreitung desselben würde die Grenzen zwischen gewerkschaftlicher und politischer Organisation völlig verwischen, was weder dem Interesse der einen, noch der anderen dient.

Aber auch aus einem weiteren Grunde verbietet sich eine anders geartete Tätigkeit der Gewerkschaftskartelle. Um möglichst nutzbringend zu wirken, ist es notwendig, daß jedes Gewerkschaftskartell, wo irgend angängig, eine direkte Vertretung der örtlichen Gewerkschaftsfilialen selbst ist. Als ein organisches Glied dieser Gewerkschaften kann es keine andersgearteten Zwecke haben, als diese selbst, wenn es seine Mandatgeber nicht mit den Vereinsgesetzen in Konflikt bringen will, denn jede politische Tätigkeit der Kartellvertretung würde als politische Tätigkeit der Gewerkschaften selbst erscheinen und diesen unter Umständen zum Nachteil gereichen können, zumal den Kartellen auch Gewerkschaften angehören, die sich in politischer Hinsicht um ihrer weiblichen Mitglieder willen Beschränkungen auferlegen müssen.

Eine weitere Frage ist die der Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Beteiligung ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Es giebt zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen, die unmittelbar dem gewerkschaftlichen Interesse dienen (Arbeitsnachweise, Arbeitersekretariate, Arbeitsämter, Arbeitslosigkeitseinrichtungen, Fachschulen, Lehrlings- und Fortbildungskurse). Bei Einrichtungen dieser Art versteht es sich von selbst, daß die Gewerkschaftskartelle, sofern sie solche nicht selber begründen oder aus eigenen Mitteln erhalten, sich dann einen möglichst weitgehenden Einfluß sichern, wenn diese Institutionen öffentliche, d. h. aus allgemeinen Mitteln unterhaltene sind. Handelt es sich um private Schöpfungen bürgerlicher Kreise, so ist zunächst grundsätzlich deren Vergemeindlichung anzustreben. Eine Beteiligung an solchen kann zur Förderung dieses grundsätzlichen Verlangens dann erfolgen, wenn die Stellung der betreffenden In-

stitution gegenüber den Gewerkschaften eine neutrale ist. Handelt es sich um Einrichtungen, die einen Gegensatz zu den gewerkschaftlichen Bestrebungen propagieren, so gelten natürlich lediglich die Gesetze des Kampfes; der letztere kann auch, wenn dies Erfolg verspricht, in die betreffenden Einrichtungen hinein getragen werden.

Die Beteiligung der Gewerkschaften an weiteren gemeinnützigen Einrichtungen kann aus agitatorischen Rücksichten geboten sein, so in allen Fällen, wo es sich um die Hebung der Volksbildung handelt (öffentliche Bibliotheken, Leshallen, Hochschulvorträge, Vortragskurse, öffentliche Schaustellungen, Besuche von Museen, Betrieben und gemeinnützigen Einrichtungen). So wenig man die gewerkschaftliche Agitation allzu eng auffassen darf, so kann man den Kartellen auch die Möglichkeit nicht verschließen, die Volksbildung zielbewußt zu fördern. Nur dürfte es nicht geraten sein, gewerkschaftliche Mittel in größerem Umfange Unternehmungen dieser Art zuzuführen; die Tätigkeit der Kartelle soll hier vielmehr im allgemeinen eine vermittelnde sein, sei es, daß sie die Gemeinden veranlassen, Mittel für Volksbildungszwecke aufzuwenden oder öffentliche Institutionen beeinflussen, den Arbeitern Vergünstigungen zu gewähren, sei es, daß sie die organisierte Arbeiterschaft auf die Ausnützung aller Bildungselemente hinweisen. In dritter Linie kommen sanitäre Einrichtungen in Betracht. Was der Volksgesundheit dient, das kommt auch den Gewerkschaften zu Gute. Wenn also die Kartelle Anregungen im Sinne der Errichtung öffentlicher Badeanstalten, von Unternehmungen gegen Witterungsgefahren, von Unfallstationen, Krankenhäusern und Erholungsstätten, Ferien- und Milchkolonien geben, so dienen sie damit mittelbar den Gewerkschaftsinteressen. Da diese Einrichtungen aber nicht bloß Gewerkschaftsmitgliedern bzw. Arbeitern, sondern der Allgemeinheit zu gute kommen sollen, so ist von der Festlegung gewerkschaftlicher Mittel für solche abzusehen; desto nachdrücklicher sind die Gemeinden auf ihre Pflichten der öffentlichen Volkshygiene hinzuweisen. — Zum Gebiet der sozialen Hygiene gehören auch alle sozialen Einrichtungen, durch welche öffentliches Elend gelindert bzw. vermieden werden soll. Für sie gilt das vorstehend Gesagte in gleicher Weise. Auf diesen Gebieten gemeinnützigen Wirkens lassen sich die Grenzen zwischen gewerkschaftlicher und politischer Aktion nicht so scharf ziehen. In Orten mit reger politischer Tätigkeit wird daher ein Teil dieser Aufgaben auch den politischen Organen der Arbeiterbewegung überlassen werden können, vor allem überall dort, wo diese in den Gemeindeverwaltungen direkten Einfluß besitzen.

Eine fernere Frage ist es, ob es ratsam ist, ein Zusammenwirken der örtlichen Kartelle eines größeren Gebietes zwecks Förderung gleichartiger Aufgaben herbeizuführen. Da die Kartelle lediglich örtliche Aufgaben haben und hierin entsprechend den Anweisungen ihrer Auftraggeber handeln, so dürfte sich ein interlokales Vorgehen im allgemeinen erübrigen, um so mehr, da die deutschen Gewerkschaften die Centralstelle besitzen, die die Verwirklichung allgemeiner Gewerkschaftsinteressen über größere Gebiete hinaus in die Wege leitet. Die systematische Agitation in Provinzen und Landesteilen wird besser von den Verbänden selbst durch Einsetzung von Gauverwaltungen und Agitationsleitern in die Hand genommen. Diese Agitationsleiter können sich rascher und wirksamer über alle gemeinsamen Schritte verständigen, als die Kartelle dies auf dem Wege von Korrespondenzen oder Konferenzen vermöchten. Auch die Klärung allgemeiner gewerkschaftlicher Fragen muß auf den Verbandstagen und Gewerkschafts-

Kongressen selbst erfolgen; hierzu besondere Kartellkonferenzen zu veranstalten, erübrigt sich um so mehr, als die einzelnen Verbände auch an Gaukonferenzen keinen Mangel haben. Es können also nur ganz außerordentliche Verhältnisse, die ein gleichartig-einheitliches Vorgehen der Kartelle eines gewissen Gebiets bedingen, die Abhaltung von Kartellkonferenzen notwendig machen. Darüber muß natürlich in jedem Einzelfall entschieden werden.

Endlich kommt die zeitgemäße Frage in Betracht, wie die Kartelle am besten der Kartellmüdigkeit steuern. Wer von der Notwendigkeit der Gewerkschaftskartelle überzeugt ist, der kann diesen Zustand nur als eine Krankheit bezeichnen. Daß dieselbe ernste Beachtung im Rahmen dieser Darlegungen verdient, bewies die im Vorjahr veröffentlichte Statistik der Gewerkschaftskartelle, wonach nur 150 von 319 Kartellen sich der Zugehörigkeit aller am Orte vertretenen Gewerkschaften erfreute, während 169 Kartelle von insgesamt 328 Gewerkschaftsfilialen gemieden wurden. Wie stark die Mitgliederzahl der außenstehenden Gewerkschaften ist, konnte nicht sicher festgestellt werden. Jedenfalls werden aber durch dieses Fernbleiben den Kartellen zahlreiche Kräfte entzogen und die Einheitlichkeit des örtlichen Vorgehens empfindlich gestört.

Wenn wir diesen Zustand als Krankheitsphänomen betrachten, so ist damit noch nicht entschieden, ob die Ursache der Krankheit auf seiten des Kartells oder der fernstehenden Organisation liegt. Diese Frage kann auch nicht durch Beschlüsse der im Kartell vertretenen Gewerkschaften kraft ihrer Mehrheit entschieden werden, sondern sie ist gründlich und leidenschaftslos zu prüfen, zumal wenn gegensätzliche Meinungen über einzelne Streitfragen die Spaltung verursachen. In vielen Fällen können solche Spaltungen aber vermieden werden durch eine streng im gewerkschaftlich-lokalen Rahmen bewegende Taktik des Kartells und durch eine sparsame Finanzgebarung, die allzu hohe Ansprüche an die Gewerkschaftskassen vermeidet.

Unter den für das Fernbleiben von den Gewerkschaftskartellen angegebenen Gründen treten nämlich Organisationsstreitigkeiten und Unlust gegenüber der Zahlung der Kartellbeiträge am häufigsten auf. Die ersteren entstehen gewöhnlich aus der Zulassung der Vertreter von Sonderorganisationen zum Kartell, welche von den für die gleichen Berufe bestehenden Gewerkschaften als ein Akt der Anerkennung und somit als eine gegen sich gerichtete feindselige Entscheidung erachtet wird. Gewiß schießt diese Annahme weit über das Ziel hinaus, da den Kartellen eine Entscheidung darüber, welche Organisation im Rahmen der deutschen Gewerkschaftsbewegung als berechtigte anerkannt wird, überhaupt nicht zusteht. Aber die Zulassung solcher Sonderorganisationen würde auf geringere Bedenken stoßen, wenn die Kartelle denselben nicht durch materielle Unterstützung die Sonderexistenz verlängern würden. Die Befürchtung, daß die Aufnahme dieser Organisationen sie in ihrem Widerstand gegen die einheitliche Berufsorganisation stärkt, ist in der Regel nicht unbegründet; das Drängen nach Kartellanschluß auf jener Seite ist fast stets von materiellen Beweggründen geleitet. Daß dies die Agitation für die Ausbreitung der einheitlichen Berufsorganisation schädigt, unterliegt keinem Zweifel und mit Recht folgern die benachteiligten Gewerkschaften daraus, daß ein Kartell, welches die gewerkschaftliche Agitation hemmt, statt sie zielbewußt zu fördern, seinen Zweck verfehlt habe. Die Kartelle entgegen diesen Streitigkeiten einzig dazubringen, daß sie sich principiell auf den Boden der von den deutschen Gewerkschaftskongressen anerkannten

Centralverbände stellen und den Filialen dieser Verbände die Gewähr bieten, Sonderorganisationen nicht zu unterstützen. Die Gewähr liegt darin, daß solche Sonderorganisationen nur mit Zustimmung der beziehenden zuständigen Gewerkschaft zum Kartell zugelassen werden, daß ferner auch jede materielle Unterstützung derselben nur im Einverständnis mit dieser zuständigen Gewerkschaft erfolgt und daß das Kartell alle Einigungsbestrebungen nach Kräften fördert. In Orten, wo lokale Gewerkschaftsgruppen von Alters her in größerem Umfange bestehen, dürfte es zweckmäßig sein, materielle Unterstützungen aus den Kartellen überhaupt auszuschließen und diese den Organisationen selbst zu überlassen, sowie sich über die allgemeine Haltung der Kartelleitung mit den Vorständen der hauptsächlich in Betracht kommenden Centralverbände zu verständigen.

Andre Organisationsstreitigkeiten entstehen daraus, daß die Kartelleiter über die Organisationszugehörigkeit einzelner Branchen Entscheidungen treffen, die bei anderen Gewerkschaften Mißstimmung hervorrufen. Hier ist es ratsam, daß die Kartelle sich so wenig als möglich mit derartigen Streitigkeiten befassen und die streitenden Teile an ihre Verbandsinstanzen verweisen.

Daß auch durch Einmischung in interne Verbandsangelegenheiten durch einzelne Kartelle tiefgehende Konflikte hervorgerufen werden können, dafür war der nimmehr beigelegte Buchdruckerstreit ein warnendes Beispiel, das dringend für alle Kartelle die Notwendigkeit beweist, sich an ihren rein lokalen Aufgaben genügen zu lassen und sich von theoretischen Auseinandersetzungen über Verbandsaufgaben und Verbandsangelegenheiten fernzuhalten, die das erprobliche Zusammenwirken der Gewerkschaften gefährden können.

Die Unzufriedenheit über die Höhe der Kartellbeiträge hat oft ihren sehr berechtigten Grund darin, daß Kartelle für Unterstützungszwecke oder für kostspielige Einrichtungen den Gewerkschaften Lasten auferlegen, die diese in ihren Lokalausgaben aufs äußerste beschränken. Die lokalen Mittel der Gewerkschaftsfilialen sind meist statutarisch begrenzt; zur Erhebung lokaler Extrabeiträge brauchen sie die Genehmigung ihres Vorstandes. Sonstige Einnahmequellen stehen ihnen nur in beschränktem Maße zur Verfügung. Die realere Gestaltung der Gewerkschaften führt zu immer erhöhterer Ausnützung der lokalen Mittel und zur Notwendigkeit des Vorhandenseins verfügbarer Kampfesfonds. Die Kartellbeiträge, die in der Regel von den Organisationsmitteln entnommen und nicht von den Mitgliedern als Extrabeitrag erhoben werden, bilden für die Lokalkassen einen Faktor von erheblicher Bedeutung, besonders bei Gewerkschaften mit stärkerer Mitgliederzahl. Der Anreiz, diese Beiträge zu sparen, steigt mit dem Wachstum der an das Kartell zahlbaren Summen, also proportional der Zunahme der Mitglieder; er steigt aber auch deshalb, weil die größeren Gewerkschaften meist Einrichtungen besitzen, welche einen Teil des vom Kartell erwarteten Nutzens vorwegnehmen. Die Mißstimmung kleidet sich dann in die Formel: vom Kartell hätten nur die kleineren Gewerkschaften einen Vorteil. So sehr diese Argumentation auch vom Standpunkt der Solidarität aus verurteilt werden muß, so muß eine jede Kartelleitung doch mit solchen Empfindungen rechnen und vor Allem sich hüten, derselben durch maßlose Finanzgebahrung Vorschub zu leisten. Jede Steigerung der Kartellbeiträge ist von diesem Gesichtspunkte aus eingehend zu prüfen und sollte nicht ohne Zustimmung aller Organisationen, oder wenigstens einer solchen Mehrzahl, die $\frac{3}{4}$ bis $\frac{4}{5}$ aller vertretenen Mitglieder repräsentieren, erfolgen. Eine solche Beschränkung gebietet schon die Rücksicht darauf, daß die Gewerkschaftsfilialen ihre Beiträge

auch nicht nach freiem Belieben steigern können. Für begründete Notfälle wird man dem Kartell Extramittel jederzeit zur Verfügung stellen. Insbesondere müssen die Kartelle bei der Festlegung gewerkschaftlicher Mittel in größeren Unternehmungen für längere Dauer mit der äußersten Vorsicht verfahren und entweder sich vorher der Zustimmung aller angeschlossenen Gewerkschaften versichern oder die Finanzierung solcher Unternehmungen unabhängig vom Kartellverhältnis gestalten. Die Einigkeit aller örtlichen Gewerkschaften ist stets über den eventuellen Nutzen solcher Einrichtungen zu stellen; wo dieser Nutzen außer jedem Zweifel steht, da gelingt es auch im fakultativen Wege, wenn auch in etwas längerer Zeit, die nötigen Mittel für besondere Zwecke aufzutreiben. — Endlich sollten Streikunterstützungen niemals aus der durch obligatorische Kartellbeiträge gespeisten Kasse entnommen, sondern stets im Wege freiwilliger Beisteuern und Sammlungen aufgebracht werden. Dadurch wird am ehesten verhütet, daß die Kartellausgaben über ein Maß hinauswachsen, das für andre regelmäßige Aufgaben keine Mittel übrig läßt. Eine weise Finanzgebahrung, die die Gewerkschaften nur für die notwendigsten laufenden Ausgaben belastet, wird der Kartellmüdigkeit sicher steuern.

Natürlich giebt es noch viele andere Gründe, mit denen das Fernbleiben von den Kartellen entschuldigt wird. Mangel an gewerkschaftlicher Solidarität, an gewerkschaftlicher Disziplin, getäuschte Erwartungen auf materielle Hilfe und anderes führen sehr oft solche Konflikte herbei. In letzterer Hinsicht entgehen die Kartelle solchen Kalamitäten am besten, wenn sie, wie bereits bemerkt, Streiks und Aussperrungen aus Kartellmitteln überhaupt nicht unterstützen und sich im übrigen streng an die vom Frankfurter Gewerkschaftskongress beschlossenen Grundsätze halten. In den anderen Fällen dürfte es oft von Erfolg sein, die außenstehenden Gewerkschaftsfilialen durch ihre Verbandsvorstände an ihre örtlichen Solidaritätspflichten erinnern zu lassen. Dies hat jedoch zur Vorbedingung, daß die betr. Kartelle auch ihrerseits nach besten Kräften bemüht waren, die Verbandsvorstände bei ihrer Agitation zu unterstützen. Wenn ein Verbandsvorstand begründete Ursache hat, den praktischen Nutzen eines Kartells anzuzweifeln, dann wird er sehr schwer zu bewegen sein, auf seine Verbandsfiliale moralisch einzuwirken. Wo das Vertrauen zwischen Kartell und Verband dagegen ein gesichertes ist, da lassen sich alle Konflikte mit Leichtigkeit lösen.

Zum Ausschluß von anerkannten Gewerkschaften sollten Kartelle, abgesehen von Fällen verweigerter Beitragszahlung, nur bei groben Disziplinverstößen schreiten. Ein Ausschluß wegen mehrfacher Sitzungsversäumnis von Delegierten ist schon deshalb bedenklich, weil er die Personen von Delegierten mit der Organisation, die sie vertreten, identifiziert; auch darf das Fernbleiben von Delegierten die Organisation nicht ohne weiteres ihrer finanziellen Verpflichtungen entheben. Jedenfalls darf ein Ausschluß nur erfolgen auf Grund von Tatsachen, die mit Kartellaufgaben in direktem Zusammenhange stehen und die die gesamte Gewerkschaftsbewegung als solche schädigen müssen. Von der Zulassung zum Kartell dürfen Gewerkschaften, die der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen sind, nicht ausgeschlossen werden. Als Voraussetzung dafür gilt, daß diese Gewerkschaften sich auch den von den Gewerkschaftskartellen innerhalb ihres örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereichs gefaßten Beschlüssen fügen. In Streitfällen dieser Art empfehlen wir den streitenden Teilen, bevor es zum Ausschluß kommt, die Vermittlung der Generalkommission anzurufen.

Damit schließen wir unsere Ausführungen, die für die praktische Tätigkeit der Gewerkschaftskartelle eine Fülle von Anregungen bieten und hoffentlich dazu beitragen, diese Tätigkeit mehr zu beleben und sie nutzbringender für die Gewerkschaften zu gestalten. Die nächsten Jahre werden einen bedeutenden Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung bringen, der sich schon gegenwärtig in der ständigen Zunahme der Mitgliederziffern der Centralverbände äußert. Dem entsprechend werden auch den bestehenden Kartellen neue Kräfte und größere Mittel zugeführt werden, und zahlreiche neue Gewerkschaftskartelle werden an weiteren Plätzen ins Leben treten. Ihnen allen sollen diese Darlegungen ein Leitfadens sein, die ihnen obliegenden Aufgaben richtig zu erfüllen und in bestem Einvernehmen mit den Gewerkschaftsorganisationen zur weiteren Entwicklung der Gesamtbewegung beizutragen. Im einheitlichen Zusammenwirken aller ihrer Organe liegt die Kraft unserer Gewerkschaftsbewegung, liegt die Bürgschaft ihrer künftigen Erfolge. Wie die Gewerkschaften im ganzen zusammenhalten, so sollen sich auch alle ihre Glieder als zusammengehörig, als Zweige desselben Stammes fühlen. Die Gewerkschaftskartelle sind berufen, dieses Gefühl der Gemeinsamkeit zu pflegen, alle Kräfte zusammenzuhalten und sie zu einheitlicher Aktion zu erziehen. Von ihrer Pflichterfüllung hängt zu einem nicht geringen Teil das Wohl der Gesamtbewegung ab. Der Fortschritt der letzteren wird der schönste Lohn für ihre Wirksamkeit sein.

Berlin.

Paul Umbreit.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Am Schlusse der Reichstags-Session.

Am 30 April ist der im Jahre 1898 gewählte Reichstag geschlossen worden, nachdem er eine arbeitsreiche Session von dreijähriger Dauer hinter sich hatte, die längste in der bisherigen Geschichte des Reichstags. Der sozialpolitische Ertrag der verflochtenen Legislaturperiode entspricht indeß sehr wenig den berechtigten Erwartungen der Arbeiterklasse, wenn er auch etwas größer ist, als derjenige der vorigen Reichstagsperiode, die sich als Ära des Stillstandes charakterisierte. Gewiß sind einige Fortschritte der Arbeiterversicherung und Arbeiterschutzgesetzgebung zu verzeichnen. Die Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz brachte einige Erweiterungen der Versicherungspflicht und neben der Berücksichtigung höherer Lohnklassen eine Ausdehnung der Versicherungsleistungen. Die Unfallversicherungsnovelle brachte ebenfalls einige Erweiterungen der Versicherungspflicht, einige geringfügige Aufbesserungen der Leistungen, sowie eine Umgestaltung der Schiedsgerichte. Die am Schlusse der Legislaturperiode noch angenommene Krankenversicherungsnovelle endlich enthält eine Erweiterung der obligatorischen Unterstützungsdauer sowie eine geringe Ausdehnung der Wöchnerinnen-Unterstützung. Alle diese Gesetze sind aber auch mit erheblichen Verschlechterungen für die Arbeiter belastet; insbesondere führten die ungerechtfertigten Eingriffe der Krankenversicherungsnovelle in die Selbstverwaltungsfreiheit der Krankenkasse dazu, daß die sozialdemokratische Fraktion gegen das Gesetz stimmte, ohne damit freilich seine Annahme zu verhindern.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes setzte die Sozialpolitik mit einer Verordnung zum Schutze der in der Tierhaarindustrie beschäftigten Arbeiter ein; es folgten dann die Verordnungen über den Betrieb von Thomasschlackemühlen, Getreidemühlen, Zinkhütten, sowie eine Gewerbeordnungsnovelle, die zum Schutze der Ladenangestellten den obligatorischen Reum-

uhrladenschluß und den fakultativen Achtuhrladenschluß enthielt. Es folgten weitere Verordnungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter in Motorwerkstätten, zum Schutze der Arbeiter in Gummifabriken, in Gastwirtschaften, in Glashütten, Steinbrüchen und Steinmehlbetrieben, ferner Verordnungen zum Schutze jugendlicher, bezw. weiblicher Arbeiter in Kohlenfabriken, Walz- und Hammerwerken und im Bergbau-Betrieb (Preußen, Elsaß-Lothringen). Die neue Seemannsordnung kam angesichts ihres rückständigen Inhalts, der auch noch Verschlechterungen gegenüber früheren Bestimmungen brachte, auf den Namen „Sozialreform“ nicht den mindesten Anspruch erheben. Zwei bedeutendere Fortschritte brachten erst die letzten Monate, — das neue Kinderschutzgesetz und das bis zum Jahre 1910 hinausgeschobene Verbot der giftigen Phosphorzündholzindustrie. Das alles erscheint vielleicht als eine ganz respektable sozialpolitische Ernte, aber selbst wenn man übersieht, daß es die Ernte eines Zeitraums von 5 Jahren nach vorherigen 5 Jahren völligen Mißwachses ist, so bedeutet es doch sehr wenig, weil es sich bei allen diesen Gesetzen und Verordnungen um kleinliche Teilreformen handelt, die bei weitem nicht einmal eine einzige durchgreifende Reform aufwiegen. Höchstens das Kinderschutzgesetz macht davon eine Ausnahme, obwohl es von einem konsequenten Kinderschutz noch weit entfernt ist. 20 Arbeiterschutzverordnungen reichen noch lange nicht an die Bedeutung eines einzigen Artikels heran, der den 10 stündigen Normalarbeitstag anordnet, der doch zum Teil schon von der Industrie überholt ist. Betrachtet man das sozialpolitische Ergebnis der verflochtenen Reichstagsperiode unter diesem Gesichtswinkel, so stellt es sich dar als ein bescheidenes Bouquet von kleinen Mitteln des Arbeiterschutzes, über dessen Dürftigkeit nur durch eine die Breite bevorzugende Bindelkunst hinwegtäuscht.

Auf dem Gebiete des Arbeiterrechts debütierte die Regierung in der letzten Reichstagsperiode mit dem Versuch, die deutschen Gewerkschaften durch ein Zuchthausgesetz zu unterdrücken. Es bedurfte der Aufwendung aller Kräfte, um diese drohende Gefahr zurückzuschlagen. Wie sehr sich in dieser Kampagne die Reichsregierung der Unternehmerklasse mit Haut und Haar verschrieben hatte, bewies drastisch die Zwölfstausendmark-Entwöhnung und die spätere Berufung des Großindustriellen Möller zum preussischen Handelsminister. Erst nachdem die Trauben der Koalitionsentrichtung für die Regierung unerreichbar geworden waren, bequeme sich diese zur Aufhebung des Verbinungsverbots für inländische politische Vereine, das am Stande der Dinge wenig mehr ändern konnte. Eine gleiche Konzession an die Verunft war die Aufhebung des fliegenden Gerichtsstandes der Presse. Das Gesetz zur Regelung der Privatversicherungen brachte den Gewerkschaften eine festere Norm als Schutz gegen Polizeieingriffe, und die Gewerbegerichtsnovelle enthielt neben der obligatorischen Errichtung von Gewerbegerichten in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern eine Verbesserung der Rechtspflege und Schiedspraxis. Die soziale Statistik endlich hat durch die Umgestaltung der Reichskommission für Arbeiterstatistik zu einer Abteilung „Arbeitsstatistisches Amt“ nebst Einsetzung eines Rates für Arbeiterstatistik und Herausgabe eines Reichs-Arbeitsblattes einen bedeutenden Fortschritt erreicht.

Zeigt die Aversseite des letzten Reichstages einzelne Lichtpunkte, so ist die Reversseite dafür in um so tieferen Schatten gehüllt. Nicht genug damit, daß der Reichstag zu den Militär- und Flottenlasten seines Vorgängers neue Millionenlasten bewilligte und unter Preisgabe seiner verfassungsmäßigen Rechte die

Millionenausgaben des China-Abenteuers guthieß, bürdete er dem deutschen Volk durch die Annahme des neuen Zolltarifgesetzes eine Milliardenlast auf, die für die Arbeiterklasse geradezu unerträglich werden muß, und um so verhängnisvoller ist, als durch die wahnsinnige Entwicklung des Schutzzollsystems die deutsche Industrie und der deutsche Arbeitsmarkt empfindlich geschädigt werden. Daß dieses Gesetz nur unter Anwendung verfassungswidriger, gesetzwidriger Mittel zur Annahme gebracht werden konnte, muß die Empörung über diese Vergewaltigung verschärfen. Dieser Gewaltakt löscht alles aus, was der Arbeiterklasse an Sozialreformen in homöopathischen Dosen verabreicht wurde. Der Brot- und Fleischwucher ist dadurch zum Motiv des letzten Reichstags geworden und unter seinem Eindruck werden sich jedenfalls auch die Neuwahlen vollziehen. Wenn die Regierung als ein kleines Besänftigungsmittel die Verordnung zur Sicherung des geheimen Reichstagswahlrechts obenauflegte, so dürfte dieses wahrscheinlich die von ihr gewünschte Wirkung verfehlen und lediglich dazu beitragen, die Stimmung der Wählermassen unverfälschter zum Ausdruck zu bringen.

Die Ära des Zollstaatsstreichs wird für die Mehrheit des verfloffenen Reichstags allezeit ein Denkmal der Schande bleiben. Die Arbeiterklasse, der man die Empfindung dieses Schlages ins Gesicht durch das Almosen einiger Reformchen abzuschwächen suchte, hat keine Ursache, Dank zu stammeln; für sie wird im Gegenteil das Zolltarifwert ein mahnendes Zeichen des Klassentampfes sein. In diesem Zeichen werden die Neuwahlen für den nächsten Reichstag im Juni d. J. stattfinden und der Arbeiterklasse einen Sieg, wie keine Wahl zuvor, bringen.

Verlängerte Bundesratsverordnungen. Das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken und das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen in solchen Anlagen mit Vorrichtungen und in Räumen, in denen sie mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, galt nach der Bundesratsverordnung vom 8. Juli 1893 bis zum 1. Mai d. J. Es ist vorläufig bis zum 1. Juli verlängert worden, von welchem Tage ab erweiterte und verschärfte Bestimmungen in Kraft treten sollen. — Das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlicher durch Zwischenmeister bei der Herstellung von Cigarren und die Anordnung getrennter An- und Auskleideräume und Aborte für Cigarrenfabriken sind bis zum 1. Mai 1905 verlängert worden.

Wirtschaftliche Rundschau.

Günstige Urteile über die Kohlen- und Eisenproduktion. Der Staat und die Eisenbahnaufträge. — Das Stahl Syndikat. — Aktiengesellschaft Krupp und amerikanischer Stahlruß.

Die Produktion behält im ganzen ihren aufsteigenden Gang weiter bei, und auch das Preisniveau beginnt mehr und mehr ein günstigeres Aussehen zu gewinnen.

So stand nach dem Vorstandsbericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats die Förderung im ersten Quartal 1903 (12 743 895 t) um 11,01 Prozent über dem ersten Vierteljahr 1902. In ganz Deutschland betrug nach den amtlichen Angaben (im ersten Quartal) die Produktion

	1903	1902
an Steinkohlen	28 300 905 t	25 080 178 t
„ Braunkohlen	11 140 143 t	10 205 395 t
„ Koks	2 688 336 t	2 099 439 t
„ Bricketts- und Raßpreksteinen	2 475 889 t	2 040 312 t

Die Vermehrung ist demnach eine ganz beträchtliche. Andererseits ist freilich die Produktionsfähigkeit der Gruben durch Erweiterungsbauten und Neuanlagen in ganz enormem Maße gewachsen; doch immerhin betrug im rheinisch-westfälischen Syndikatsgebiet die „Minderförderung“ in diesem Jahre nur 16,46 Proz. gegen 21,13 Proz. in den gleichen drei Monaten 1902. Dagegen hat die Ausfuhr noch niemals zuvor eine ähnliche Höhe erreicht. Die „Monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel“ zeigen für Januar bis März bei Nr. 36 des Zolltarifs (Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen) folgenden Export:

	1903	1902	1901
insgesamt	43 853 861	35 086 324	36 281 288
nach Freih. Hamburg	1 544 626	1 728 789	1 778 382
„ Bremerh.,	—	—	—
„ Geestemünde	720 255	570 059	626 610
„ Belgien	6 011 605	5 031 937	3 574 211
„ Dänemark	305 465	178 722	83 529
„ Frankreich	3 218 502	1 814 256	1 684 117
„ Großbritannien	57 416	58 694	77 498
„ Italien	135 605	78 764	85 251
„ Niederlande	12 389 796	8 626 787	8 336 381
„ Norwegen	4 649	14 703	16 110
„ Oesterr.-Ung.	14 814 532	13 041 853	14 947 313
„ Rumänien	3 481	85 530	100 038
„ Rußland	1 654 948	1 273 756	2 415 608
„ Finnland	16 966	15 800	17 054
„ Schweden	45 844	40 149	15 806
„ Schweiz	2 848 242	2 495 857	2 514 502
„ Siamtschau	—	17 705	1 450
„ Verein. Staaten von Amerika	1 506	—	—

Von überwiegendem Einfluß ist dabei die Steinkohle, hinter der erst in denkbar weitestem Abstand die Koksausfuhr folgt, während die Braunkohle so gut wie gar nicht exportiert, dagegen aus Böhmen-Oesterreich stark importiert wird. Es seien daher noch die Einzelziffern des Steinkohlenerports für Januar-März mitgeteilt. Es betrug (in Doppelzentnern, 10 dz = 1 t) die Ausfuhr

Belgien, Holland und Frankreich waren also die Hauptaufnahmegelände, sodas auch hier wieder die günstigere Stellung des Westens gegenüber den schlesischen Revieren zutage tritt. Die ober-schlesischen Kokereien z. B. sind ausschließlich auf die Eisenindustrie in Oberschlesien selber und dann in Oesterreich-Ungarn und Rußisch-Polen angewiesen; andere Märkte vermögen sie nicht zu erreichen.

Im Verein deutscher Eisenhüttenleute schilderte Herr Lung-Oberhausen die Aussichten der Eisenproduktion gleichfalls als wesentlich verbesserte; man zehre nicht mehr so vorwiegend von der Ausfuhr, sondern gerade der heimische Bedarf habe sich seit Beginn des neuen Jahres ansehnlich gehoben. Er kündigte auch die Gründung eines deutschen Stahlwerksverbandes und eine Besserstellung der Fertigfabrikatzweige an. Bemerkenswert war dabei noch das Urteil des Herrn Macco-Siegen über das künftige Verhältnis zu Amerika: Da der Besitz der Gruben und der Eisenwerke durch die Bildung der „United States Steel-Corporation“ größtenteils in einer Hand liege und diese große Gesellschaft für unabsehbare Zeit die Macht habe, den inländischen Markt zu beherrschen, so sei nicht zu erwarten, daß sie in den nächsten Jahren die Preise wesentlich herabsetze und dadurch für das Ausland gefährlich werde.

noch eine besondere Bedeutung. Allerdings dürfte diesmal nicht wenig zur Verstärkung der Beteiligung der Beginn des Reichstagswahlkampfes und der Umstand beigetragen haben, daß in der Regel die sozialdemokratischen Reichstagskandidaten es sich nicht nehmen ließen, an diesem Tage selbst die Festrede zu halten. Das trug jedenfalls nicht wenig zum Besuch der Tagesversammlungen bei.

In Berlin waren im Vorjahre die Versammlungen der centralen Gewerkschaften von 40 000 Personen besucht; diesmal konnte über 60 000 Teilnehmer berichtet werden, während die Versammlungen der lokalen Gewerkschaften von 9000 Personen besucht sein sollten. In der Umgebung Berlins stieg die Zahl der Teilnehmer an den Tagesveranstaltungen nach den bis jetzt vorliegenden Nachrichten von 12000 auf 15 000. In Hamburg wurden im Vorjahr 20000 Festzugteilnehmer geschätzt, diesmal 25—27 000. In Altona-Ottensen waren die Vormittagsversammlungen von 3000, (im Vorjahr 2100) Personen besucht. In Wandsbeck stieg dieser Besuch von 650 auf 700, in Harburg von 500 auf 600, in Kiel von 3500 auf 6000, in Bremen von 400 auf 4000, in Stettin von 1000 auf 1500, in Magdeburg von 2000 auf 3000, in Halle von 1200 auf 1500, in Jülich von 800 auf 1200, in Stuttgart von 6000 auf 10 000. Stark war diesmal auch die Beteiligung in Dortmund (1500), Herten (3500), Köln (1500), Offenbach (1500), Bant (2000), Geestemünde-Unterweser (1000). Je ca. 800 Teilnehmer werden angegeben für Düsseldorf, Remscheid, Braunschweig, Kassel, 700 für Arnstadt, je 600 für Erfurt, Völklingen, Zwickau, 500 für Aachen, je 400 für Jülich, Neumünster, Ludwigshafen, je 350 für Forth, Nordhausen, je 300 für Posen, Spremberg, Finsterwalde, Rhenburg, Göttingen, Meißen, Grimnitzschau, Vöckstedt-Stellingen, 250 für Höchst, je 200 für Kottbus, Halberstadt, Mainz, Schleswig usw. Die abendlichen Veranstaltungen waren natürlich weit stärker besucht; hier zählten die Teilnehmer in der Regel nach Tausenden. Keine zahlenmäßigen Berichte liegen zur Zeit vor aus München, Nürnberg, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Hannover, Frankfurt a. M., Elberfeld-Barmen, Essen, Danzig, Königsberg, Lübeck, Breslau, Straßburg, Mannheim u. In der Provinz Schlesien war die Arbeitsruhe im allgemeinen eine schwache; in Oberschlesien wurde die eigentliche Demonstration meist auf den Sonntag verschoben. Der wirtschaftliche Druck lastet dort besonders schwer auf der Arbeiterchaft. In anderen Gegenden hat dies freilich nicht von der Beteiligung zurückgehalten und selbst die alljährlich beliebten Aussperrungsandrohungen von Unternehmerverbänden verlagten ihre Wirkungen gänzlich. An solchen Drohungen hat es auch diesmal nicht gefehlt, vor allem in Berlin und an der Nordseeküste; gerade von diesen Teilen des Reiches wird aber eine starke Zunahme der Feiernden berichtet. Diese Äußerungen des Kraftgefühls der Arbeiter haben denn auch auf die Arbeitgeber so viel Eindruck gemacht, daß Maßregelungen in größerem Umfange unterblieben und selbst Straffeiertage nicht so häufig wie in früheren Jahren angeordnet worden sind. In Berlin mußten zirka 4000 bis 4500 Arbeiter zur Strafe auch am 2. Mai feiern. In Lübeck sollen ebenfalls einige größere Betriebe die Feiernden auf mehrere Tage ausgeschlossen haben und in Hamburg wurden einige Maurer gemahregelt. Das Unternehmertum wird gut tun, seine Kraft nützlicheren Aufgaben zuzuwenden als nutzlosen Drohungen und Kleinlichen Chikanen. Es wird während der nächsten zwei Jahre, in denen eine allgemeine Beteiligung der Arbeiter an der Maidemonstration von vornherein gesichert ist, Zeit genug haben, sich das recht ernstlich zu überlegen.

In recht eigenartige Situation wurde die Leipziger Arbeiterchaft am 1. Mai durch den dort inzwischen ausgebrochenen Bierbockott gebracht, der ihnen ihr traditionelles Massenlokal, die Festhalle des Stötteriger Brauereigartens, entzog. Die Verlegung der Maidfeier vom Südosten nach dem Westen (Burghausen) soll dieselbe aber ebensowenig beeinträchtigt haben, als die hier und da eintretende Vierkalamität.

Mit Behörden kam es auch diesmal zu einigen Konflikten. In Ober-Schöneweide bei Berlin wurde die Nachmittagsfeier grundlos verboten und die Abendfeier durch Verbot der Musik gestört; in Tegel trat ein Gensdarm den Arbeitern mit dem Revolver entgegen. In Herne und Gelsenkirchen wurden die Versammlungen verboten. In einer Reihe von Städten wurden die Feste und Umzüge verboten, während die Dresdener Behörden diesmal erfreulicherweise von dem gegenstandslosen Verbot von Massenparadegängen Abstand nahmen, wahrscheinlich aus Rücksicht auf die Empfangsfeierlichkeiten anlässlich der Rückkehr des Königs.

Aus dem Auslande liegen vorerst noch spärliche Berichte vor. In Oesterreich soll die Feier nach üblicher Weise allgemein begangen sein; in Kratau wurden 5000 Demonstranten gezählt. In der Schweiz litten die öffentlichen Veranstaltungen erheblich unter schlechtem Wetter. Es waren an den Festzügen beteiligt in Zürich 6000, in Basel, Bern, Gené und St. Gallen je 2000 und in Biel, Luzern, Winterthur und Schaffhausen je 1000 Personen. — In Belgien war die Beteiligung an den Tagesmanifestationen überaus zahlreich, in Holland dagegen unter den Nachwirkungen der unglücklichen Kämpfe gegen das Koalitionsentrechtungsgezet eine schwache. In Paris kamen am Nachmittage ganze 1500 Personen in der Arbeitsbörse zusammen; Lyon brachte es auf 3000, Toulon auf 4000, dagegen Dürkirk auf 6000 Demonstranten. In Kopenhagen war die Arbeitsruhe allgemein, die Zahl der Demonstranten ca. 100 000; in Stockholm demonstrierten durch Umzug 40 000, in Malmö 10 000, in Gothenburg 6000, in Norrköping 5000, in Eskilstuna 4500, in Gesla und Helsingborg je 3000, in Södertelge und Karlstad je 2500, in Karlskrona, Derebro, Jönköping, Landskrona, Ystad und Boden je 2000. In Christiania demonstrierten 10 000, in Drammen 8000, in Trondhjem 3000, in Mo 1500, in Bergen 1200, in Stavanger 1000 u.

In Italien bürgert sich die Maidfeier nahezu kampflös wie in Oesterreich ein. Die Berichte weisen überall auf die allgemeine Teilnahme der Arbeiterbevölkerung hin.

Nur aus Rußland kommen wieder Nachrichten über lokale Gewaltmaßregeln, die zu blutigen Straßenkämpfen führten. Dieses Knutenregiment dürfte den russischen Arbeitern jedenfalls bald den letzten Hoffnungsschimmer eines Umstümmungs zu einer ehrlichen Arbeiterpolitik der Regierung austreiben.

Die Maidfeier hat sich, wie die diesjährigen Erfahrungen zeigen, einen dauernden Platz in der Arbeiterbewegung der hervorragendsten Länder erworben; sie ist wahrhaft volkstümlich geworden und weder durch Gewaltmittel der Scharfmacher noch durch das Mitleid bürgerlicher Arbeiterfreunde auszurotten. Sie hat vollen Anspruch darauf, ernst genommen zu werden von allen denen, die als ernste Politiker, als wirkliche Sozialpolitiker gelten wollen. Die Maidemonstrations-Bewegung ist im Verlauf der Jahre zu einer Kulturbewegung ersten Ranges geworden, sie ist der Ausdruck des Verlangens der Arbeiterklasse nach einer höheren Stufe des Menschendaseins. Dieses Verlangen brutal unterdrücken heißt sich dem Gange der kulturellen Entwicklung entgegenwerfen, ohne sie aufhalten zu können; — diese Kundgebungen

Man müsse allerdings damit rechnen, daß die ungeheuren Kapitalien, die in diese Gesellschaft gesteckt sind, kurzer Hand reduziert werden können. Geschehe dies, so könne die Konkurrenz des Stahltrüsts für das Ausland akut werden, da bei geringeren Kapitalien und den offenbar geringen Selbstkosten der Markt durch den Stahltrüst schwer erschüttert werden könne. — Der Trüst muß also nach Herrn Macco bis zu einem gewissen Grade der ausländischen Konkurrenz. Wenn jedoch von kartellgegnerischer Seite und mit Bezug auf deutsche Verhältnisse ähnliche Nachteile betont werden, so soll mit einemmale das Gegenteil richtig sein.

Bedeutung werden natürlich für die Eisengewerbe auch in der nächsten Zeit die Bestellungen der Staatsbahnen sein. Für Preußen-Hessen und die Reichsländer schreibt hierüber die offiziöse „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen“: Als Bedarf der Staatsbahnen für das Etatsjahr 1903 (1. April 1903 bis Ende März 1904) sind im Herbst vorigen Jahres auf Grund des Abkommens mit den vereinigten Schienen- und Schwellenwalzwerken (vom August 1902) zum Grundpreise von 116 Mk. für 1 t Schienen und von 108 Mk. für 1 t eiserne Schwellen zunächst 240 300 t Schienen und 114 900 t eiserne Schwellen bestellt worden. Zur Beschleunigung des Einbaues von starkem Oberbau (Form 8 und 9) auf den mit durchgehendem Schnellzugverkehr am meisten belasteten preußisch-hessischen Eisenbahnlinien, wofür unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Eisenbahnetats für 1903 zum ersten Male 15 000 000 Mk. ausgebracht sind, wurde im vergangenen Winter die Nachbestellung von 32 400 t Schienen und 17 500 t Eisenschwellen erforderlich. Weitere 4000 t solcher Schwellen sind zur Ergänzung des ordentlichen Bedarfs für 1903 noch kürzlich nachbestellt worden. Für diesen Restbedarf sowie für den bis zum 31. März 1904 weiterhin zu erwartenden Bedarf der preußischen und hessischen Staatseisenbahnen, der Reichseisenbahnen und der königlichen Militäreisenbahn an Schienen und eisernen Schwellen wurde im Wege des Nachtragsvertrages mit den vereinigten Walzwerken der Grundpreis der Schienen auf 112 Mk. und der eisernen Schwellen auf 105 Mk. für 1 t festgesetzt. Einem ober-schlesischen Walzwerke wurden auf Grund eines Sonderangebots unter Zustimmung des mitbeteiligten Syndikatswerkes weitere 1000 t eiserne Schwellen für den beschleunigten Gleisumbau auf Schnellzugstrecken zu dem Ausnahmepreise von 100 Mk. für 1 t in diesem Frühjahr freihändig in Auftrag gegeben. Damit stellt sich für das Rechnungsjahr 1903 der von den vereinigten Werken zum größten Teil bereits gedeckte Gesamtbedarf der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft auf rund 265 800 t Schienen und 137 000 t eiserne Schwellen. Um den Walzwerken eine tunlichst stetige Beschäftigung und den beteiligten Verwaltungen die rechtzeitige Lieferung zu sichern, wird der für das Etatsjahr 1904 zu erwartende ordentliche Bedarf der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen bis zu 227 000 t Schienen und 113 000 t eisernen Schwellen bei der Syndikatsleitung zur Verteilung auf die einzelnen Walzwerke schon jetzt in Auftrag gegeben werden. — Wir haben schon wiederholt zugestanden, daß die Verstärkung und Beschleunigung der staatlichen (und kommunalen) Aufträge in Krisenzeiten durchaus gerechtfertigt ist. Nur ist für die Arbeit erst recht zu verlangen, was man dem Kapital in zarter Fürsorge ohne weiteres zugesteht: Anerkennung der Organisationspreise, das heißt, der gewerkschaftlichen Lohnsätze, und Sorge für „tunlichst stetige Beschäftigung.“ Hier haben wir

aber wohl oft von Entlassung und Lohndruck gehört, jedoch niemals davon, daß man die Zustimmung der Organisation für ausnahmsweise niedrigere Lohn-Sonderabkommen einholt.

Auf vielen Seiten ist man auch auf die Haltung des Staates in der Kalisyndikatsfrage gespannt. Hier wirken einerseits die Beteiligungsansprüche der jüngeren Werke erklären, sie könnten von ihrem Quantum nicht das mindeste mehr abgeben, ohne ihre Betriebe zur Unrentabilität herabzusenken zu lassen. Andererseits fürchtet man die Ausbreitung des englischen und amerikanischen Kapitals in dieser Sphäre und damit eine Erschütterung des deutschen Monopols. Obwohl der gegenwärtige Syndikatsvertrag noch bis Mitte 1905 gilt, hat überraschender Weise der Rüstus als Hauptinteressent für den 9. Mai zu einer Beratung über die Verlängerung des Syndikats eingeladen.

Am 22. April hat in Berlin auch die endgültige Konstituierung der „Aktiengesellschaft Friedrich Krupp“ stattgefunden, und zwar mit einem Aktienkapital von 160 Millionen Mark. Es sollen jedoch gegenwärtig gar keine Aktientitel ausgegeben werden, sodaß es sich nur um eine Neuordnung der Geschäftsführung und um eine Familiengründung im strengsten Sinne handelt. Da man die in die Aktiengesellschaft eingeworfenen Fabriken in Essen, das Grusonwerk, die Germaniaerker u. s. f. mit 159 996 000 Mk. bewertete, so sind nur — um gewisse gelegliche Formalitäten erfüllen zu können — 4000 Mk. bar einzuzahlen; obwohl der Wert der Anlagen sich noch beträchtlich höher stellt, so rückt das Unternehmen dennoch, unter Vorangang allein der Deutschen Bank, hinsichtlich der Höhe des Kapitals an die Spitze der deutschen Aktiengesellschaften.

Mit amerikanischen Misenstrüsts vermag es allerdings keinen Vergleich auszuhalten. Der Stahltrüst hat nach seiner kürzlich veröffentlichten ersten Jahresbilanz ein Anlagekapital von 1390 Millionen Dollars oder 5800 Millionen Mark, wovon 1018 Millionen Dollars auf Stamm- und Prioritätsaktien und 372 Millionen Dollars auf Obligationen- und Hypothekenschulden entfallen. Demgegenüber sind die Unternehmungen des Trüsts, welche aus Fabrikanlagen, Kohlen- und Kokswerken, Eisenerzlagern, Eisenbahnen und Dampfschiffen bestehen, mit 1331 Millionen Dollars eingestellt. Die Durchschnittszahl der Angestellten belief sich 1902 auf 168 600 Personen. Herr Morgan an der Spitze ist also noch ein König ganz anderer Art wie der verstorbene Kanonentrupp.

Berlin, 4. Mai 1903.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Unsere diesjährige Maifeier

hat nach den bisher vorliegenden Berichten der Tagespresse eine stärkere Beteiligung als im Vorjahre gefunden. Nicht bloß waren die abendlichen Veranstaltungen trotz größter Vorkerkungen überfüllt, — auch die während der sonst üblichen Arbeitszeit getroffenen Veranstaltungen erfreuten sich diesmal eines stärkeren Besuchs. Man darf dies als ein sicheres Symptom dafür betrachten, daß auf die Massen der arbeitenden Bevölkerung die alljährliche Maifeier eine unverminderte Anziehungskraft ausübt und daß die Demonstration durch Arbeitsruhe immer mehr als die wirksamste Form der Kundgebung erachtet wird. Daß dies trotz der herrschenden Krisis und an einem Tage, der in zahlreichen Großstädten als Lohnzahltag eingeführt ist, hervortritt, giebt dieser Erscheinung

ironisieren, heißt das Empfinden der Arbeiterschaft verhöhnern. Wer ernsthaft für einen wirklichen Arbeiterschutzes einzutreten gewillt ist, der muß auch eine Bewegung begrüßen, die sich so konsequent in den Dienst des Arbeiterschutzes stellt, wie die internationale Bewegung für den Achtstundentag.

Zur Berichtigung. In dem Artikel „Der Geldverkehr in den Gewerkschaften“ (Nr. 18, S. 277 des Corr.-Bl.) hat sich ein sinnentstellender Satzfehler eingeschlichen. Es soll daselbst auf der 6. Zeile der zweiten Spalte von unten ab nicht allmonatlich, sondern allwöchentlich heißen. Es wäre sicher ein Fehler, wenn die größeren Zahlstellen der Gewerkschaften, von denen dort die Rede ist, ihre wöchentlichen Einnahmen bis zum Monatschlusse liegen lassen wollten. Wir bitten unsere Leser, von dieser Nichtigstellung Notiz zu nehmen.

Kongresse und Generalversammlungen.

Dritte Generalversammlung des Seemannsverbandes.

Hamburg, 20. bis 23. April 1903.

Es sind zur Generalversammlung 19 Delegierte erschienen, sowie zwei Vertreter des Vorstandes, ein Vertreter des Ausschusses und der Sekretär des Internationalen Transportarbeiter-Verbandes. Die weiter angemeldeten Vertreter der englischen und der dänischen Seemannsorganisationen wurden in letzter Stunde am Erscheinen verhindert. Auch der Delegierte aus Danzig konnte infolge eines Streiks am Orte zur Generalversammlung nicht kommen.

Der Geschäftsbericht liegt in besonderer Ausgabe für die verflossene Geschäftsperiode vor, sondern es wurden aus agitatorischen Gründen Jahresberichte im Verbandsorgan veröffentlicht. Bei Beginn der Geschäftsperiode zählte der Verband in 15 Mitgliedschaften 8552 eingeschriebene Mitglieder, wovon 3003 als vollzahlende galten. Am 1. Januar 1903 waren in 16 Mitgliedschaften 8261 eingeschriebene und 2484 zahlende Mitglieder vorhanden. Der geringfügige Rückgang ist als eine Folge der sich besonders im Schiffahrtsbetriebe geltend machenden Krise zu betrachten. Im Jahre 1898 hatte der Verband nur 2840 eingeschriebene und 1514 zahlende Mitglieder, so daß die geringe Abnahme in der verflossenen Geschäftsperiode das Bild des Fortschritts in den letzten Jahren nicht zu beeinträchtigen vermag, besonders, weil die Finanzverhältnisse des Verbandes sich in der verflossenen Geschäftsperiode günstig gestalteten. Die Hauptkasse des Verbandes hatte am 1. Januar 1901 einen Bestand von 19 735 Mk. und am 31. Dezember 1902 von 40 234 Mk. Außerdem befanden sich noch in den Kassen der Zweigvereine 19 947 Mk., so daß das Gesamtvermögen des Verbandes 60 016 Mk. beträgt.

In den letzten zwei Jahren hatte der Verband eine Gesamteinnahme von 77 067 Mk. Die Hauptkasse verzeichnete eine Einnahme von 48 249 Mk. und eine Ausgabe von 27 750 Mk. Die Ausgaben verteilen sich folgendermaßen: Druck des Verbandsorgans 6121 Mk., Agitation 3381 Mk., Seemannskalender 1639 Mk., Rechtsschutz und Unterstützung 371 Mk., Unterstützung an andere Gewerkschaften 1700 Mk., Generalversammlungskosten 1029 Mk., Beitrag an die Generalkommission 681 Mk., Beitrag für das Internationale Sekretariat 199 Mk., Beitrag an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger 200 Mk., sachliche Verwaltungskosten einschließlich der Expedition des Verbandsorgans nur 465 Mk., für Her-

stellung einer Denkschrift an den Reichstag 6812 Mk., persönliche Verwaltungskosten 4823 Mk.

Die Agitation ist im Verbandsorgan nach besten Kräften betrieben worden und sind auch einzelne Zweigvereine mit Forderungen an die Rheder herangetreten. In Helsingborg wurde der Tarif verlängert, in Danzig kam es zu einem Streik, der erfolglos verlief. In Orten, in welchen die Organisation schwach war, nahmen die Rheder keine Veranlassung, auf die Anforderungen der Seeleute zu antworten und wurden weitere Schritte nicht unternommen.

Eine besonders rührige Tätigkeit entfaltete der Vorstand, um der dem Reichstage vorliegenden Seemannsordnung eine den Wünschen der Seeleute entsprechende Gestaltung zu geben. Die Forderungen der Seeleute bleiben aber, trotz des vom Verband gelieferten umfangreichen Begründungsmaterials, zum größten Teil unberücksichtigt.

Die internationale Organisation ist weiter ausgebaut worden. Der Verband war auf dem Internationalen Transportarbeiter-Kongress in Stockholm, an den sich eine Seemanns-Konferenz anschloß, sowie auf der Internationalen Seemanns-Konferenz in London vertreten.

Das Verbandsorgan „Der Seemann“ erscheint in einer Auflage von 5—6000 Exemplaren. Insgesamt wurden 1901 98 500 und 1902 119 000 Exemplare verausgabt.

Der Ausschuhvertreter berichtete, daß Beschwerden über den Vorstand nicht eingelaufen seien, und der Ausschuh nur bei Entsendung der Delegierten zu Kongressen mitentschieden habe.

In der Debatte über den Geschäftsbericht wird erörtert, ob es praktisch sei, daß in dem Verbandsorgan eine so scharfe Sprache gegenüber den Rhedern geführt werde. Die Meinungen darüber sind geteilt. Ein Beschluß wird nicht gefaßt, es vielmehr dem Redakteur überlassen, das Fazit aus den Verhandlungen zu ziehen. Weitere Einwendungen gegen die Geschäftsführung werden nicht erhoben und wird den Verwaltungskörperschaften Decharge erteilt.

Nachdem sodann ein Referat über „Organisation und Agitation“ gehalten war und die Delegierten über den Stand der Organisation in den von ihnen vertretenen Orten berichtet hatten, wird eine Reihe von Anträgen angenommen, welche bezwecken, die Agitation für den Verband zu fördern. Unter anderen gelangte auch folgender Antrag zur Annahme:

„Für die mit dem 1. April in Kraft tretende neue Seemannsordnung, für das Seemannsversicherungsgesetz ist vom Centralvorstandenden unter Mitwirkung eines geeigneten Juristen ein handlicher und leicht verständlicher Leitfaden in Buchform für einen angemessenen Preis herauszugeben. Die Erscheinungszeit zu bestimmen, bleibt dem Centralvorstand überlassen, ebenso die Entscheidung über Form und Ausstattung.“

Sodann wird beschlossen, das Verhältnis zur Generalkommission wie bisher aufrecht zu erhalten und den nächsten Gewerkschafts-Kongress zu beschicken. Die Wahl des Delegierten soll auf der nächsten Generalversammlung, die noch vor dem Gewerkschafts-Kongress stattfindet, erfolgen. In der Debatte über diese Anträge wird auch die Frage der Industrieverbände behandelt und in Vorschlag gebracht, mit den anderen Organisationen des Transportgewerbes in ein Kartellverhältnis zu treten.

In einem Referat, welches über den Ausbau der Unterstützungsanstalten im Verbandsorgan gehalten wurde, betonte der Referent, daß Arbeitslosen- und Reiseunterstützung für die Organisation nicht in Frage kommen können. Die Krankenunterstützung sei zwar

mehr in Betracht zu ziehen, doch wäre es zur Zeit nicht praktisch, sie einzuführen, desgleichen die Sterbeunterstützung. Beide Unterstützungen seien durch die Seemannsordnung unzulänglich geregelt und müsse man die Wirkungen der neuen Bestimmungen erst abwarten, ehe der Verband entsprechende Einrichtungen schaffen könne. Es bliebe nur die Effektenversicherung, die zwar von einzelnen Dampferkompagnien eingeführt sei, aber doch noch von den Seeleuten selbst durchgeführt werden müsse. Der Vorstand schlägt vor, eine Versicherungskasse zu schaffen, die vom Verbandsvorstand zu verwalten sei, aber nicht obligatorisch sein solle. Bei dem vollen Verlust der Effekten soll der Schiffszimmermann 250 Mk., Bootleute, Matrosen, Heizer, Trimmer Stöcke und Stewards 200 Mk. erhalten. Auf die Unterstützungssumme von 250 Mk. (Zimmermann) soll für die Mitgliedschaftsbauer von 1—3 Monat ein Ertrabeitrag von 2,50 Mk., bei 1—6 Monat von 3,75 Mk., bei 1—9 Monat von 5 Mk., bei 1—12 Monat von 6,25 Mk. festgesetzt werden; desgleichen bei einer Unterstützungssumme von 200 Mk. (Vorsmann, Matrose, Leichtmatrose, Junge, Heizer, Trimmer, Koch oder Steward) für 1—3 Monat 2 Mk., 1—6 Monat 3 Mk., 1—9 Monat 4 Mk. und 1—12 Monat 5 Mk. Es sind dann in dem 14 Paragraphen umfassenden Unterstützungs-Reglement die entsprechenden Ausführungsbestimmungen vorgegeben.

Die Mehrzahl der Delegierten spricht sich gegen den Vorschlag des Vorstandes aus, teils aus prinzipiellen Gründen, teils weil die Einführung der Kranken- und Sterbeunterstützung wichtiger sei. Beschlossen wird, den Vorschlag des Vorstandes den Zahlstellen zur Beratung zu überweisen und dem Vorstand anheimzugeben, der nächsten Generalversammlung dann Vorschläge zu unterbreiten, wie sie den zu äußern den Wünschen der Mitglieder entsprechen.

An dem Statut werden nur unwesentliche Änderungen vorgenommen. Beschlossen wird, die Unterstützung, welche den Mitgliedern in Notfällen einmal in jedem Jahre gewährt werden kann, von 50 Mk. auf 75 Mk. zu erhöhen.

Die Organisation soll an dem Internationalen Sekretariat angeschlossen bleiben und soll zu den internationalen Kongressen, deren nächster 1904 in Amsterdam stattfindet, ein Delegierter entsandt werden.

Es wird sodann ein Referat über „Die Lage der seemannischen Arbeiter und den gegenwärtigen Stand der Sozialgesetzgebung“ gehalten, in welchem die in nachstehender, einstimmig angenommenen Resolution enthaltenen Forderungen begründet wurden. Wir wollen diese Forderungen im Wortlaut wiedergeben, um weitere Kreise mit den Wünschen der Seeleute in Bezug der sie betreffenden Gesetzgebung bekannt zu machen und damit zur Durchführung der Forderungen beizutragen. Die Resolution lautet:

„Die vom 20. bis 23. April 1903 in Hamburg auf der dritten Generalversammlung des Seemannsverbandes in Deutschland versammelten Vertreter der organisierten seemannischen Arbeiter niederer Charge erklären namens ihrer Mandatgeber, daß

1. die Notwendigkeit eines weiteren und beschleunigten Ausbaues des Teiles unserer Sozial- und Arbeiterschutz-Gesetzgebung, der auf den Schiffahrtsbetrieb, mithin auf die seemannische Arbeiterschaft Bezug hat, anerkannt werden muß, weil sie

2. entgegengekehrt zu Regierung, Reichstag und Aebder der Auffassung sind, daß sowohl die neue Seemannsordnung — vom 2. Juni 1902 — als auch das Seemannsfallversicherungs-Gesetz und das Invalidenversicherungs-Gesetz den allernotwendigsten und wohlbegründetsten Anforderungen der seemannischen

Arbeiter entsprechen, wie auch dem Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit keine Geltung verschaffen.

Die Delegierten haben demzufolge eine baldige Zuangriffnahme einer erneuten Revision der revidierten Seemanns-Ordnung für unerlässlich, und zwar nach der Richtung hin, daß den seemannischen Arbeitern

die Mitwirkung bei den Seemannsämtern gesetzlich gesichert wird;

der Feuervertrag durch schriftliche Abfassung bedingt sein muß;

das Recht der „freien“ oder „besonderen Verabredung“ oder „Vereinbarung“ noch bedeutend mehr eingeschränkt wird;

das Recht vom Rücktritt des Feuervertrages erweitert und die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruches beseitigt wird;

die Berechtigung zur zwangsweisen oder polizeilichen Anhaltung zur Verrichtung des Dienstes aufgehoben;

die Regelung der Arbeitszeit und des Wachdienstes im allgemeinen präziser erfolgt und vor allen Dingen auf das Küchen- und Aufwartepersonal ausgedehnt, und die Sonntagsruhe gesetzlich erweitert wird;

das Notensystem beseitigt wird;

die Feuer und die Kosten für Verpflegung vom Tage der Anmusterung bis zum Tage der Abmusterung unbedingt vom Aebder zu zahlen sind;

die durch Verringerung der Mannschaft ersparte Feuer in allen Fällen und unter allen Umständen der verbleibenden und mehrbelasteten Mannschaft zu zahlen ist;

die Bestimmungen über Kost-, Logis- und Krankenverpflegung bedeutend erweitert und präziser und mehr detaillierter gefaßt werden und so bald als irgend möglich über diese wie über Besatzung, Ausrüstung, Verproviantierung und Belastung der Schiffe, Spezialgesetze erlassen, und die diesbezügliche erforderliche Kontrolle durch eine Reichsbehörde unter Hinzuziehung von Vertretern der seemannischen Arbeiter ausgeführt wird;

die Disziplinalgewalt der Schiffsleitung für unübertragbar erklärt wird, und die drakonischen Strafbestimmungen gemildert werden.

Die Delegierten sind weiter von der Notwendigkeit der Erteilung des Koalitionsrechtes an die Seeleute durch die Seemannsordnung oder einer entsprechenden Aenderung der Gewerbeordnung überzeugt, wie sie auch von der Notwendigkeit und Richtigkeit der Einführung des Obmannsystems überzeugt sind.

Sie halten weiter eine Erweiterung der Befugnisse der Seemannsämter für absolut erforderlich und zwar in der Richtung, daß die kollegialen Seemannsämter nicht nur in Strafsachen, sondern auch in allen sich aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis ergebenden Streitfragen zuständig, und zur Fällung eines Urteils kompetent sind.

Die Delegierten fordern mit Nachdruck, daß vor allen Dingen in der Richtung eine Erweiterung der Bestimmungen der Seemannsordnung herbeigeführt wird, daß der Aebder verpflichtet wird, im Falle der Erkrankung eines Schiffsmannes den Angehörigen desselben auch dann einen Teil der bisher vom Schiffsmann bezogenen Feuer weiter zu zahlen, wenn derselbe auch nicht überwiegend, sondern ganz oder teilweise der Ernährer dieser Angehörigen war.

Eine Erweiterung der Bestimmungen des Seemannsfallversicherungs-Gesetzes muß insofern erfolgen, als den Seeleuten eine Mitverwaltung an der Seemanns-Berufsgenossenschaft und damit eine Teilnahme an der

festsetzung der Renten gesichert wird. Der heute in der Verwaltung der See-Berufsgenossenschaft vorherrschende Bürokratismus wirkt für die Seeleute nachteilig, weshalb er zu verurteilen ist.

Der allerentschiedenste Protest muß dagegen eingelegt werden, daß die Genossenschaft in den allermeisten Fällen sich den einseitig-parteiischen Gutachten ihrer bezahlten Vertrauensärzte anschließt und demzufolge die Anträge auf Rentengewährung auf ungleicher Basis beurteilt oder die Rente festsetzt.

Weiter legen die Delegierten den allerentschiedensten Protest dagegen ein, daß erkrankte oder infolge eines erlittenen Unfalles sonstige leidende Seeleute so häufig willkürlich und ohne jede Berechtigung als Simulanten verdächtigt oder als Probierobjekte zum Vorteil der Rheder oder der Genossenschaft, sei es an Bord, sei es in den Hospitälern, behandelt werden.

Mit aller Entschiedenheit muß darauf gedrungen werden, daß sowohl die See-Berufsgenossenschaft als auch die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung bei Beurteilung eines Rentenanspruches mehr als bisher auf die berufliche Tätigkeit des Seemannes Rücksicht nehmen. Die Eigenart des seemannischen Berufes bedingt diese Rücksichtnahme, und muß der Grad der beschränkten Erwerbstätigkeit nach der bisherigen Berufstätigkeit und nicht nach Lage des allgemeinen Arbeitsmarktes bemessen werden. Der volle Schadenersatz des einen Unfall erleidenden Schiffsmannes entspricht nur der Gerechtigkeit und Billigkeit. Weiter sind Todesfälle oder Siechtum infolge klimatischer Krankheiten mit Betriebsunfällen gleichzustellen und demgemäß solche Seeleute oder deren Hinterbliebene berechtigt, Unfall- oder Hinterbliebenen-Rente zu beanspruchen. Bei Festsetzung der Entschädigungen sind auch die Vertrauensärzte der Versicherten zu hören.

Bei der im Invalidenversicherungs-Gesetz vorgesehenen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse, wie solche von der See-Berufsgenossenschaft zu errichten ist, verlangen die seemannischen Arbeiter ebenfalls eine Anteilnahme an der Verwaltung, da sie ja unstreitbar in Form der Beitragszahlung für die Invalidenversicherung einen Teil der Lasten dieses Zweiges der Versicherung mittragen.

Endlich verlangen sie wiederholt und mit Nachdruck die Unterstellung der Seeleute unter das allgemeine Krankenversicherungs-Gesetz bzw. Gleichstellung der Seeleute mit den gewerblichen Arbeitern am Lande in dieser Frage.

Die Centralleitung des Verbandes wird beauftragt, baldmöglichst eine im Sinne dieser Forderung gehaltene Petition mit entsprechender Begründung der Reichsregierung zu unterbreiten.

Ferner wird beschlossen, Seemanns-Kongresse, analog den Bauarbeiter-Kongressen in Berlin, zu veranstalten und die Regierung sowie die Reichstags-Abgeordneten zu diesen Kongressen einzuladen.

Danach sind die allgemeinen Verhandlungspunkte erledigt und folgen die Wahlen des Vorstandes und Ausschusses. Der Sitz des Vorstandes bleibt in Hamburg, der des Ausschusses in Bremerhaven. Die nächste Generalversammlung findet wiederum in Hamburg statt.

Achte Generalversammlung des Verbandes der Schiffszimmerer.

Bergedorf, 19. bis 22. April 1903.

An der Generalversammlung nahmen teil 22 Delegierte, 2 Vorstandsmitglieder und 1 Vertreter der Kontroll-Kommission. Der Verband hatte am 31. Dezember 1902 in 29 Zweigvereinen 2057 Mitglieder. Nach dem Berichte des Vorstandes ist in der verfloffenen Geschäftsperiode eine nennenswerte Aus-

dehnung des Verbandes nicht zu verzeichnen. Es läge dies daran, daß die zur Agitation verwendbaren Kräfte sich in abhängigen Stellungen befinden. Zwar habe das Reichs-Marineamt auf eine Anfrage des Vorstandes erklärt, daß dem Verband der Schiffszimmerer auf den fiskalischen Werften kein Hindernis bereitet würde und nur die politische Agitation zu unterbleiben habe, doch müsse man abwarten, ob damit die Gefahr der Maßregelung für die Verbandsagitatoren beseitigt sein wird. Größere Agitationstouren konnten nicht unternommen werden. Andere Schwierigkeiten bei der Agitation entstanden durch das Gegenwirken der Lokalorganisationen, deren Gründung von der Centralstelle dieser Organisationen besonders im Odergebiet betrieben würde. Zwar sei ein Abkommen dahingehend getroffen, daß die eine Organisation nicht dort Agitation betreiben solle, wo die andere Boden gewonnen habe, doch sei dieses Uebereinkommen von der Centrale der Lokalorganisationen nicht gehalten worden.

Ferner habe auch der Organisationsgeist noch nicht ausreichend Wurzel unter den Berufsgenossen gefaßt. Vielsach gehen die Mitglieder nach Abschluß von Lohnbewegungen wieder verloren und hat der Verband hierdurch in der verfloffenen Geschäftsperiode neun Zahlstellen eingebüßt.

Im Jahre 1902 hatte der Verband eine Gesamteinnahme von 19 278,11 Mk. und eine Ausgabe von 7 435,94 Mk. Am 31. Dezember 1901 waren 16 854 Mk. und am 31. Dezember 1902 28 696 Mk. an Kassenbestand vorhanden. Außerdem hatten die Zweigvereine noch einen Kassenbestand von 2250 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf: das Verbandsorgan 2537 Mk., Streifunterstützung 2858 Mk. (darunter 300 Mk. für andere Gewerkschaften), Agitation 404 Mk., Protokolle des Gewerkschafts-Kongresses 428 Mk., Beitrag an die Generalkommission 237 Mk., persönliche und sachliche Verwaltungskosten 655 Mk. Nach kurzer Diskussion, die sich besonders um die Ursachen der unzureichenden Agitation im Verbande drehte, wird dem Vorstand Decharge erteilt.

Die Generalversammlung beschäftigte sich hierauf mit Anträgen, welche sich auf Einführung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung im Verbande bezogen. Vom Vorstande waren seit dem 1. April 1901 fortlaufend Erhebungen über Umfang und Dauer der Arbeitslosigkeit und der Krankheitsfälle der Verbandsmitglieder gemacht worden. An den Erhebungen beteiligten sich im letzten Vierteljahr 72, durchschnittlich 62 Prozent der Mitglieder. Insgesamt waren 1242 Personen 30 930 Tage arbeitslos. Der Vorstand legte eine nähere Berechnung vor, nach welcher eine Erhöhung des Wochenbeitrages um 20 Pf. erforderlich ist, wenn nach 52wöchentlicher Karenzzeit nach der ersten Woche der Arbeitslosigkeit pro Tag 1 Mk. Unterstützung auf die Dauer von 42 Tagen nach einjähriger und von 54 Tagen im Jahre nach zweijähriger Mitgliedschaft gewährt werden sollen. Nach eingehender Diskussion, in welcher besonders erwogen wurde, ob nicht die Unterstützung bei geringerer Beitragserhöhung durchgeführt und nicht einmal, sondern zweimal im Jahre für 42 Tage gewährt werden könne, wurde den Vorschlägen des Vorstandes zugestimmt. In namentlicher Abstimmung erklärten sich 18 Delegierte für und 4 Delegierte gegen die Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Der Beschluß ist jedoch kein endgültiger, sondern er wird der Urabstimmung der Mitglieder unterbreitet werden und soll in Kraft treten, wenn zwei Drittel der Mitglieder ihm zustimmen. Die Einführung der Krankenunterstützung wurde abgelehnt, weil die gleichzeitige Schaffung zweier neuer Unterstützungsanstaltungen und

die damit verbundene Beitragserhöhung nicht praktisch sei. Entscheiden sich die Mitglieder für die Arbeitslosenunterstützung, so soll diese mit dem 1. April 1904 beginnen, respektive es sollen von diesem Tage ab die erhöhten Beiträge bezahlt werden.

Es wird sodann über Anträge verhandelt, nach welchen ein Zusammenschluß des Verbandes der Schiffszimmerer mit dem Werftarbeiter-Verband herbeigeführt werden soll. Die meisten Redner halten die Differenzen, welche zwischen den Mitgliedern der beiden Verbände bestehen, für bedauerlich und wünschen sie beseitigt, doch wäre der Zusammenschluß nicht das geeignete Mittel, denn dann kämen dieselben Reibungen in verstärktem Maße mit den Mitgliedern der Verbände der Holzarbeiter und der Metallarbeiter. Wenn schon der Anschluß an eine andere Organisation erfolgen sollte, so könne hierbei nur einer der letztgenannten Verbände in Frage kommen. Schließlich erklärten auch die Antragsteller, daß sie es nicht darauf abgesehen hätten, das Aufgehen der Schiffszimmererorganisation im Werftarbeiter-Verband herbeizuführen, sondern ihre Absicht sei, die Differenzen zwischen den beiden Verbänden zu beseitigen. Es wurde darauf folgender Antrag einstimmig angenommen:

„Die Generalversammlung beauftragt den Centralvorstand, unverzüglich mit dem Vorstand des Werftarbeiter-Verbandes, event. unter Hinzuziehung der Generalkommission, in Verhandlungen zu treten, um die Reibungen in einzelnen Orten zwischen den Mitgliedern der beiden Verbände bei der Agitation zur Heranziehung der Indifferenten zu beseitigen.“

Bei dem Tagesordnungspunkt „Lohnbewegungen und Streiks“, der sodann verhandelt wird, werden mehrere Anträge angenommen, durch welche eine bessere Regelung der Streikunterstützung herbeigeführt werden soll. So wird beschlossen:

„Hat ein Streikender oder Ausgesperrter irgend welchen Verdienst, so ist die Hälfte desselben von der Streikunterstützung in Abzug zu bringen. Uebersteigt die Hälfte des Verdienstes die Streikunterstützung, so hat der Betreffende keinen Anspruch auf Unterstützung.“

Ferner wird ein Antrag angenommen, nach welchem alle Streikunterstützungen als Darlehn gelten und zurückzahlen sind, wenn der Empfänger das Solidaritätsgefühl verlegt. Die Streikenden müssen eine diesbezügliche Verpflichtung unterschreiben.

Um die Agitation für den Verband zu fördern, werden 14 Agitationsbezirke gebildet. Es sollen Plakate auf Kosten der Centralstelle beschafft und eine Schrift „Praktische Winke für Schiffszimmerer“ angefertigt werden.

Beschlossen wird, einen besoldeten Beamten mit einem Jahresgehalt von 1800 Mk. anzustellen und den bisherigen Beamten für die verlossene Geschäftsperiode je 300 Mk. Entschädigung zu gewähren. Der bisherige Verbandsvorsitzende wird als besoldeter Beamter gewählt und übernimmt zugleich die Kasernenverwaltung des Verbandes.

Dem Vorstand wird anheimgegeben, einige Verbesserungen im Verbandsorgan herbeizuführen; sodann wurde über den „Arbeiterschutz im Schiffszimmerergewerbe“ beraten. Der Referent betonte, daß der Gerüstbau vielfach mangelhaft sei und stellt eine Reihe von Forderungen, deren Durchführung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Schiffszimmerer dringend geboten sei und ohne Schwierigkeiten erfolgen könne. Die Reichsregierung soll ersucht werden, diesen Forderungen Geltung zu verschaffen. Zur Kontrolle bei der Durchführung der Schutzbestimmungen sollen den mit der Ueberwachung

betrauten Beamten von den Arbeitern gewählte Kontrollreure beigegeben werden.

Nach Erledigung weiterer interner Angelegenheiten wird die Generalversammlung geschlossen.

Oesterreich. Der Kongreß der tschechischen Gewerkschaften fand während der Osterfeiertage in Votic statt. Anwesend waren 124 Delegierte, die 232 Organisationen (Gewerkschaften und Bildungsvereine) vertraten. Aus dem Bericht der Gewerkschaftskommission ist ersichtlich, daß 276 Vereine und Ortsgruppen und 317 Bildungsvereine bei derselben angeschlossen sind. Die Gesamtmitgliederzahl bei den ersteren beträgt 12848, die der letzteren 8074. Die Einnahme der Kommission betrug 112202 Kronen. Angenommen wurde eine Resolution, in welcher von der Regierung verlangt wird, dem Parlament das längst versprochene Gesetz über Alters- und Invaliditätsversicherung, sowie ein solches über Witwen- und Waisenversorgung vorzulegen. Ferner gelangte eine Resolution zur Annahme, in der es als Pflicht des Staates und der Gemeinden erklärt wird, der Krise durch schnelle Vergebung von Arbeiten entgegenzutreten. Ferner wird in der Resolution gegen die Erhöhung der Lebensmittelzölle protestiert. Nach einem Referat über Arbeitslosenversicherung wird einer Resolution zugestimmt, welche die Einführung und den Ausbau dieser Versicherung in den Gewerkschaftsorganisationen verlangt.

Der Kongreß des belgischen Buchbinderverbandes findet in den Pfingstfeiertagen in der „Rose blanche“ zu Brüssel statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Berichte der Kontrolleure und des Verbandsvorstandes;
 2. Arbeitslosenunterstützung;
 3. Statutenänderung;
 4. Bericht der Gruppen;
 5. Propaganda;
 6. Wahl des Ortes für den nächsten Kongreß und
 7. Wahl des Vorstandes.
- Chagrin.

Generalversammlung der Landesorganisation der dänischen Gewerkschaften.

Die alljährliche Generalversammlung der Samb. Jagforbund fand am 24. und 25. April in Kopenhagen statt. 400 Delegierte der der Landesorganisation angeschlossenen Gewerkschaften hatten sich eingefunden, um über die weitere Tätigkeit zu beraten, aber vor allem, um einen Nachfolger des Genossen Jensen auszuwählen, und so gestaltete sich ein guter Teil der Generalversammlung gewissermaßen zu einer Abschiedsfeier für Jensen. Nach einer bewegenden Ansprache Jensens, worin er für das jahrelang geschenkte Vertrauen dankte, erstattete Genosse E. M. Olsen den Geschäftsbericht. Der Streik der Dampfschiffsheizer und der Hafenarbeiter sei verloren gegangen und die Rheder triumphieren. Die Organisation zu Grunde zu richten hätte Herr Brandt jedoch noch nicht erreicht und der Tag der Rache würde auch noch baldigst kommen. — Die Arbeitslosigkeit sei im verlossenen Jahre eine erschreckende gewesen und sogar jetzt im April seien nicht weniger als 16 Prozent der organisierten Arbeiter arbeitslos. Von den geführten Konflikten sind zu nennen außer dem oben erwähnten Streik im Hafen: Streik der Steinarbeiter auf Bornholm und in Kopenhagen, um Lohnreduktionen zu verhindern; desgleichen bei den Glasmachern, die von einer Lohnreduktion von 1 Krone pro Mann und Tag bedroht wurden. Ferner hatten die Tischler, Schneider, Schmiede, Typographen und die Arbeiterinnen Konflikte zu verzeichnen, die in

ventionierten Gewerbe-, Industrie- und Bauernsekretariate. Das Industrie- und Bauernsekretariat verlangte aber als Erwiderung auf die Antwort des Ausschusses die Revision der Reglemente, die dann in der Sitzung vom 22. Februar 1903 seitens des Bundesvorstandes vorgenommen wurde, obgleich das genannte Departement mit keinem Worte gesagt hatte, was es eigentlich revidiert haben wolle; dagegen hatte es für den Fall der Ablehnung der Revision mit der Nichtauszahlung der Subvention von 25000 Franken für das Jahr 1903 gedroht. Das revidierte neue Reglement umfaßt 12 Paragraphen gegenüber 6 Paragraphen des alten Reglements und es enthält eine Erweiterung des Wirkungsbereiches des Arbeitersekretariats. Eine Verbesserung brachte das neue Reglement auch für die Adjunkten des Arbeitersekretariats in Bezug auf ihre Stellung zu ausbrechenden Arbeitskonflikten. Während sie früher warten mußten, bis sie „angerufen“ wurden, giebt ihnen das neue Reglement das Recht, aus eigener Initiative vermitteln einzugreifen. Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Reglements lauten: § 1. Das Arbeitersekretariat hat die Pflichten zu erfüllen, die ihm im allgemeinen durch das Statut des Schweizerischen Arbeiterbundes, im besondern durch die Beschlüsse des Bundesvorstandes und des leitenden Ausschusses, sowie durch Verfügungen des zuständigen eidgenössischen Departements überbunden werden (wie im alten Reglement). § 2. Insbesondere beschäftigt sich das Arbeitersekretariat a) mit Erhebungen über schweizerische Arbeiterverhältnisse und mit sozialen Studien (bisher); b) mit der Förderung der gewerkschaftlichen Organisation durch Gutachten und statistische Arbeiten über den Bestand der Organisation und die Vorgänge im wirtschaftlichen und Gewerkschaftsleben (neu); c) mit Auskunftserteilungen an Behörden, Vereine und Einzelpersonen (neu). § 3. Das Arbeitersekretariat erstattet alljährlich einen Jahresbericht über seine Tätigkeit, so daß er vom leitenden Ausschuss dem Bundesvorstand in seiner Frühjahrssitzung vorgelegt werden kann. § 11. Die Adjunkten, die ihren Sitz außer dem Centralbureau haben, vollziehen die Aufträge des Arbeitersekretärs, erteilen Arbeitern und Vereinen Rat und Auskunft, leisten in ihrem Gebiet Beihilfe zur gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und zwar zu Gunsten einer einheitlichen Organisation im ganzen Gebiet der Schweiz. Sie können vom Arbeitersekretär vorübergehend auf das Bureau einberufen werden. Bei Konflikten zwischen Arbeitern und Gewerbeinhabern können sie vermittelnd eintreten, dürfen aber keinem Streikcomité angehören und haben in schwierigen Fragen die Beifügung des Arbeitersekretärs einzuholen (teilweise neu).

Von den übrigen Bestimmungen sei noch die erwähnt, welche dem Arbeitersekretär einen Jahresurlaub von 4 Wochen, den Adjunkten einen solchen von 2 bis 3 Wochen garantiert.

In dem erwähnten Jahresberichte des leitenden Ausschusses erfährt die unverfrorene Zumutung der kapitalistischen Politiker an das Arbeitersekretariat, daß es eine völlig neutrale Institution sein müsse, eine entschiedene Zurechtweisung, indem er feststellt: „Die Aufgabe des Schweizerischen Arbeiterbundes bestand und besteht „in der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse in der Schweiz“. Der Bund gewährt ihm einen Beitrag zur Bestreitung der Kosten des Arbeitersekretariats, um ihm die Erreichung jenes Zieles zu erleichtern, d. h. um der Arbeiterklasse eine möglichst wirksame Vertretung ihrer Klasseninteressen zu ermöglichen.“ Es wird dann auf die Klassenpolitik der andern Interessenverbände verwiesen, die sich zu ihrem Nutzen von der Arbeiterpolitik durch ihren größeren politischen Einfluß, durch ihre stärkere Vertretung im Parlament und in den Ver-

waltungsbehörden unterscheidet und daher die Interessen jener Klasse viel wirksamer vertreten kann, als es der an politischen und wirtschaftlichen Machtmitteln ärmeren Arbeiterklasse bisher je gelungen ist. Und weiter wird mit trefflichen Worten gesagt: „Wenn die Behauptung, die Arbeiterklasse betreibe Klassenpolitik und schule sich für den Klassenkampf, nicht im Sinne einer ganz selbstverständlichen Tatsache, sondern im Sinne eines Vorwurfs aufgestellt wird, so verrät sich darin ein bedauerlicher Grad von Befangenheit und Parteilichkeit. Sie läuft darauf hinaus, daß die besitzenden Klassen ihre Klasseninteressen mit denjenigen der Allgemeinheit identifizieren. Eine Naivität, die vor fünfzig Jahren hingehen möchte, heute aber nur noch lächerlich machen kann. Fassen wir die Aufgabe des Staates so auf, daß er mehr und mehr dahin streben muß, die Interessen der Allgemeinheit zu wahren und eine soziale Ordnung zu schaffen, in der die Klassengegensätze verschwinden — weil ihre Ursache beseitigt wird, — so läßt sich auch das Verhältnis, in dem die Berufsverbände, hier der Unternehmer, dort der Arbeiter, zum Staate stehen, nicht mehr verkennen. Noch von einem andern Punkte sollte das nicht allzuschwer zu begreifen sein. In der Behauptung, daß das Verhältnis der Klassenorganisation der Lohnarbeiter zum Staate ein anderes sei als dasjenige der Klassenorganisation des Unternehmertums, ist, bewußt oder unbewußt, das Zugeständnis enthalten, daß der heutige Staat ein Klassenstaat, ein Staat der Besitzenden und dazu berufen sei, deren Interessen in erster Linie zu wahren. Wer das nicht gelten lassen will, wird mit dem Zugeständnis nicht zurückhalten dürfen, daß der Bauernbund oder der Schweizerische Handels- und Industrieverein Klassenorganisationen darstellen, gerade wie der Arbeiterbund oder der Schweizerische Gewerkschaftsbund. Und zu erörtern bleibt, nach dieser Vereinfachung des Problems, bloß noch, ob die Zukunft des Schweizervolkes mehr auf der Förderung der Klasseninteressen des Unternehmertums beruht oder ob nicht die Hebung der Lebenshaltung der Arbeiterklasse, die Mehrung ihrer geistigen und materiellen Güter die bessere Garantie für das Wohlergehen unseres Vaterlandes bietet.“ Diese Klärung der Situation wird freilich auch in Zukunft giftige und wütende Angriffe von kapitalistischen Ausbeutern und ihren Handlangern auf das Arbeitersekretariat nicht verhüten, aber die Arbeiterklasse wird sie als Quittung der Gegner über tüchtige und erfolgreiche Wirksamkeit des Arbeitersekretariats mit Gleichmut entgegennehmen.

Die Tätigkeitsberichte des Centralbureaus in Zürich und der Adjunkten Reimann in Biel und Sigg in Genf verbreiten sich über allgemeine Arbeiten, die Enquête unter den Krankenkassen über die Wiederaufnahme der Krankenversicherungs-Neorganisation des Gewerkschaftsbundes und Mitarbeit an der Durchführung der Aufgaben derselben, Neutralität der Gewerkschaften, über die Fortschritte der Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen, über Arbeits- und Lohnverhältnisse, Lohn- und Streikbewegungen, Arbeitslosigkeit und öffentliche Hilfe, die auf ebensoviele Verständnislosigkeit wie bösen Willen bei den kapitalistischen Beamten und Politikern stößt, über Unfallwesen und kapitalistische Gauvereine zur betrügerischen Uebervorteilung der Ärmsten der Armen, der Verunglückten. Nach dem Berichte Siggs hat die Gewerkschaftsbewegung in Genf und der übrigen welschen Schweiz unter der Fortdauer der Wirtschaftskrise nicht gelitten, eher sich fortentwickelt, im allgemeinen steht es aber damit nach anderen Berichten durchaus unbefriedigend. Reimann tadelt abermals den aussichtslosen, für sie selbst sehr schädlichen Widerstand mancher Uhren-

der einen oder anderen Weise gelöst wurden. Die produktivgenossenschaftlichen Unternehmungen der Landesorganisation haben im Berichtsjahre mit gutem Erfolg gearbeitet. Sowohl die Margarinefabrik als die Brauerei, sowie die übrigen Produktivunternehmungen, an denen die Landesorganisation direkt interessiert ist, befinden sich in erfreulicher Entwicklung. — Der Bericht wurde einstimmig angenommen. Von gefakten Beschlüssen sind hier zu nennen: Niemand darf für die Folge gezwungen werden, mehr als einer der Landesorganisation angeschlossenen Organisationen anzugehören. Arbeitet ein Gewerkschaftsmitglied mehr als zwei Monate in einem anderen Berufe, so kann von ihm verlangt werden, der diesbezüglichen Organisation beizutreten, jedoch ohne Eintrittsgeld bezahlen zu müssen. Ihm steht aber das Recht zu, kostenfrei vor Ablauf dieser Zeit in die betreffende Organisation überzutreten. In beiden Fällen müssen jedoch die Verpflichtungen seiner bisherigen Organisation gegenüber bis zum Tage des Uebertritts erfüllt sein. Bezüglich der Arbeitslosen- usw. Unterstützungen wird ihm gegenüber ebenso verfahren wie gegenüber Neueingetretenen. Jedoch steht ihm das Recht zu, sich die in seiner bisherigen Organisation erworbenen Rechte durch einen fortlaufenden wöchentlichen Beitrag von höchstens 10 Vere zu erhalten während eines Zeitraumes von bis zu zwei Jahren, so daß er, wenn er in seinem alten Berufe wieder tätig wird, ohne Eintrittsgeld in seine alten Rechte tritt, ausschließlich des Rechts auf Arbeitslosenunterstützung, welches ihm erst nach dreimonatlicher Mitgliedschaft wieder zugestanden wird. — Ein ausgearbeiteter Entwurf zu einem gleichen Buch- und Kassenführungssystem fand die Annahme der Generalversammlung und werden durch eine angenommene Resolution sämtliche Gewerkschaften aufgefordert, sich dieses „Rechnschaftssystem“ zuzulegen, um eine Einheitlichkeit hierin herbeizuführen. Bücher und Schemas werden zum Selbstkostenpreis durch den geschäftsführenden Ausschuß verabsolgt. Bezüglich der Haltung des Staates und der Kommunen gegenüber der großen Arbeitslosigkeit wurde eine Resolution angenommen, worin den sozialdemokratischen Abgeordneten Anerkennung ausgesprochen wird für ihre Tätigkeit im Parlament für Zuschüsse an die Arbeitslosenunterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften usw., sowie beklagt wird, daß die Mehrheit im Folkething die Anträge der Sozialdemokratie nicht unterstützt hat. Daher fordert die Generalversammlung die Arbeiter auf, bei den Folkethingswahlen diesen Umstand in guter Erinnerung zu behalten. Ferner soll eine möglichst genaue fortlaufende Statistik über die Arbeitslosigkeit sowie über die Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften aufgenommen werden. — In der Herbergfrage wurde der Ausschuß beauftragt, sein Augenmerk darauf zu nehmen, daß eine humane und zeitgemäße Ordnung in den Herbergen zu Wege gebracht wird. Ferner wurde die prinzipielle Forderung erhoben, daß Staat und Kommune die Bestrebungen, zeitgemäße Herbergen zu schaffen, pekuniär zu unterstützen haben. Zum Nachfolger Jensen als Vorsitzender der Landesorganisation (Samv. Faaforbund) wurde Genosse Martin Olsen, zum Sekretär Balde-
mar Olsen und zum Kassierer E. Svendsen gewählt. Nach Abschluß der Generalversammlung wurde ein großes Abschiedsfest für Genossen Jensen veranstaltet. E. Brunte.

Lohnbewegungen und Streiks.

Rückzug des Norddeutschen Lloyd. Nachdem sich die Arbeiter des Lloyd mit erfrischender Deutlichkeit gegen die Pensionskassen, welche ihnen den Raub des Koalitionsrechtes erträglich machen sollten, ausgesprochen haben, hat der Lloyd von der zangsweisen Einführung der Pensionskasse Abstand genommen und den Arbeitern den Beitritt freigestellt. Neu eingestellte Arbeiter sollen allerdings nach einer Beschäftigung von drei Monaten zum Beitritt verpflichtet werden.

Eine Massenausperrung ist in Geestemünde in Sicht, wo auf der Tiedlenborgs Schiffswerft 1600 Arbeiter zum 14. Mai gekündigt wurde, weil der Arbeiterausschuß sich weigerte, eine veröffentlichte Warnung vor Zuzug von Werftarbeitern zurückzunehmen.

In Hierlohn und Pirmasens ist der Stand der Ausperrungen unverändert. In letzterem Orte haben die Unternehmer die Vermittlung der Staatsbehörden brüsk abgewiesen.

Kartelle und Sekretariate.

Vom schweizerischen Arbeitersekretariat.

Vor kurzem ist der 16. Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats nebst zwei Sitzungsprotokollen des Bundesvorstandes veröffentlicht worden. Im Berichte des leitenden Ausschusses wird die mit dem schweizerischen Industriedepartement in Bern in Sachen Sigg gepflogene Korrespondenz mitgeteilt. Das Industriedepartement fragte unmittelbar nach dem Genfer Generalstreit unter Anführung der einschlägigen Bestimmungen des Reglements für den Arbeitersekretär an, ob mit denselben Sigg's Haltung bei dem genannten Streit und bei früheren ähnlichen Vorkommnissen vereinbar sei, ob er zuweilen von seinem Vorgesetzten Weisungen eingeholt oder auf eigene Verantwortung hin gehandelt und welche Maßnahmen der Ausschuß zu treffen gedenke, falls Sigg inkorrekt gehandelt habe. Der Ausschuß gab natürlich zuerst dem Genossen Sigg Gelegenheit, sich über diese Fragen zu äußern, was er in einer eingehenden Darstellung der Genfer Vorgänge und seiner eigenen Tätigkeit bei denselben tat. Erstere sind bekannt und noch in frischer Erinnerung. In Bezug auf seine eigene Person teilt Sigg mit, daß er nur auf Einladung der Arbeiterschaft sich in die Angelegenheit mischte und zwar im Sinne der Verständigung mit der Straßenbahngesellschaft und den Behörden und daß er dann nach Ausbruch des Generalstreiks, an dem er nicht mitgewirkt, wiederum auf besondere, an ihn ergangene Einladung hin den Rat gab, die Arbeit wieder aufzunehmen, was von den Streikenden auch beschlossen wurde. Auf Grund dieser, auch durch beigelegte Aktenstücke bekräftigten Rechtfertigung Sigg's konstatierte der Ausschuß in seiner Antwort an das Industriedepartement, daß er sich in keiner Weise gegen die ihm durch das Reglement vorgeschriebene Haltung vergangen hat und daß daher kein Anlaß zu irgend einem Tadel vorliegt. „Er genießt nach wie vor unser volles Vertrauen.“ Die militärische Dienstverweigerung leistete Sigg nicht als Angestellter des Arbeitersekretariats, sondern als Bürger und auf eigene Verantwortung. Der Bundesvorstand stellte sich in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1902 auf den gleichen Standpunkt und in einer einstimmig angenommenen Resolution protestierte er entschieden gegen die von kapitalistischer Seite neuerdings betriebenen Hetzereien gegen das Arbeitersekretariat und gegen die Versuche, dasselbe in seinen Rechten schlechter zu stellen, als die ebenfalls mit Bundesgeldern sub-